

**Siegburger Schuldnerberater
Hinweise für die Schuldnerberatung
in der Straffälligenhilfe**

Hartmut Gerstein

**DBH MATERIALIEN Nr. 14
ISSN 0938-9474**

**© DBH
Deutsche Bewährungshilfe e.V.
Mirbachstraße 2
D-53173 Bonn
Tel.:(0228) 35 37 26**

Bonn-Bad Godesberg 1993

Schutzgebühr DM 5,-

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

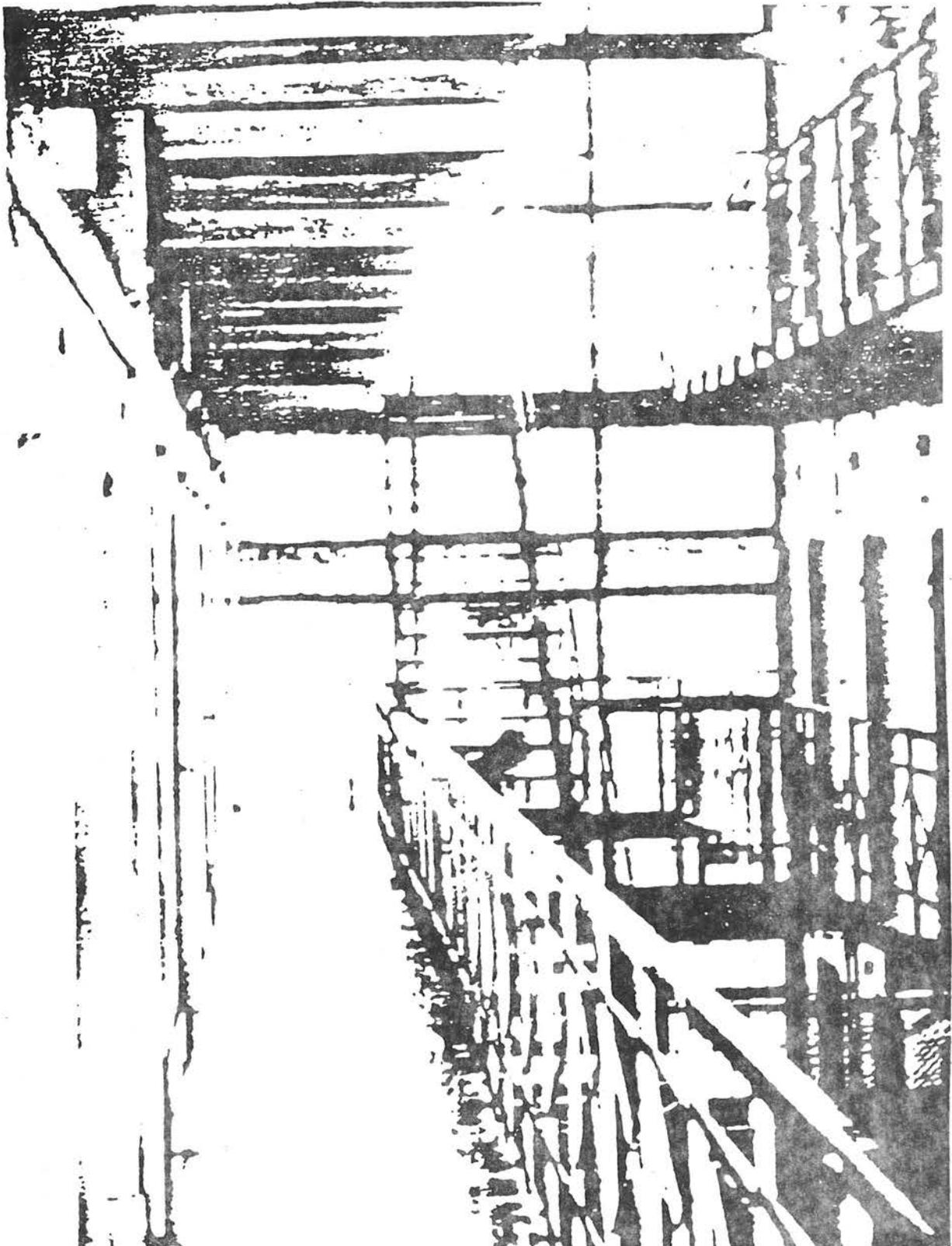
Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbsterstellungskosten.

Siegburger Schuldnerberater

Hinweise für die Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe

von RA Hartmut Gerstein, Bonn



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	1
1. Schuldnerberatung als Aufgabe im Strafvollzug	2
2. Zielsetzung der Schuldnerberatung	3
3. Organisation und Arbeitsweise der Schuldnerberatung	5
4. Erstgespräch, Schuldenerfassung, Kontakt zu den Gläubigern	7
° Beispiel für eine Vollmacht	13
5. Hauptgläubiger im Vollzug	13
5.1 Schadensersatz, Schmerzensgeld	13
5.2 Regreßforderungen von Versicherungen	15
° Musterformulierung für einen Teilzahlungsvergleich	16
5.3 Bankschulden	17
5.4 Unterhaltsschulden	18
° Musterschreiben: "Herabsetzung des Unterhalts"	20
5.5 Gerichtskosten	21
5.6 Geldstrafen	22
5.7 Regreß für Schäden in der Anstalt	23
5.8 ärztliche Behandlungskosten im Vollzug	24
5.9 Forderungen öffentlicher Stellen	25
° Musterschreiben: Bitte um Niederschlagung der Forderung	27
5.10 Rundfunkgebühren	28
6. Verfahrensfragen	29
6.1 Gesamtschuldnerische Haftung	29
6.2 Kosten, Zinsen und Verzug	30
6.3 Verjährung von Forderungen	31
6.4 Außergerichtliche Mahnung	32
6.5 Gerichtliches Mahnverfahren	33
6.6 Zustellung, Ersatzzustellung und Wiedereinsetzung	37
6.7 Urteilsverfahren	39
° Exkurs Titulierungskosten sparen	42
6.8 Sachpfändung	43
6.9 Forderungspfändung	44
6.10 eidesstattliche Offenbarungsversicherung	47
° Exkurs Schufa	50
6.11 Beratungs- und Prozeßkostenhilfe	52
° Exkurs Prozeßkostenhilfe im Vaterschaftsprozess	53

7. Schuldnerberatung und Schuldenregulierung nach der Entlassung	54
° Musterschreiben: "Rückzahlungsvereinbarung"	56
8. Anhang. - 8.1 Anwaltsgebühren und Gerichtskosten	58
8.2 Inkassokosten	60
8.3 Hinweise für die Schuldnerberatung in den neuen Bundesländern	61
9. Literaturhinweise	62
10. Stichwortverzeichnis	65

Vorwort

Das Thema "Schulden" hat bei der Arbeit mit Straffälligen zentrale Bedeutung gewonnen. Dennoch löst es nicht nur bei den Betroffenen sondern auch bei den mit dieser Aufgabe befaßten Vollzugsbediensteten und Mitarbeitern des Sozialdienstes bisweilen Berührungängste aus. Unvollständige Unterlagen, komplizierte Sachverhalte und schwer zu durchblickende juristische Fragen laden nicht unbedingt dazu ein, daß man sich näher mit der Materie befaßt. Hinzu kommt das "Fachchinesisch" mancher Schreiben von Anwälten oder Behörden, das es zu verstehen gilt. Elegante Lösungen sind gefragt, aber es gibt sie nicht.

Die Idee für diese Broschüre entstand aus meiner Arbeit im Projekt "Schuldnerberatung" in der Jugendstrafvollzugsanstalt Siegburg in den Jahren 1991 - 1992. Ich habe versucht, durch praktische Hinweise und die Erläuterung von Hintergründen und Zusammenhängen die Arbeit der Schuldnerberatung im Strafvollzug zu erleichtern. Aus der Fülle der sich stellenden Probleme habe ich diejenigen herausgegriffen, die sich in meiner Praxis am häufigsten gestellt haben. Geschrieben wurden diese Hinweise für juristische Laien, z.B. Sozialarbeiter, Bewährungshelfer und Vollzugshelfer, die mit Fragen der Schuldnerberatung für Straffällige befaßt sind. Auf einen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat sowie auf die subtile Darstellung des juristischen Streitstandes wurde aus Gründen der Leserlichkeit verzichtet*.

Bei der Anstaltsleitung und den Kollegen in der JVA Siegburg bedanke ich mich für die Unterstützung des Projekts; bei den von mir betreuten jungen Gefangenen für die Mitarbeit und die vielen Fragen, die mich auch als Schuldnerberater manchmal ratlos machten. Ihre Fragen waren der Beginn der Suche nach Antworten.

Bonn, Sommer 1992/Frühjahr 1993

Hartmut Gerstein

*Ich bitte um Verständnis, daß in diesem Text aus Gründen der Vereinfachung durchweg die männliche Form verwendet wird. H.G.

1. Schuldnerberatung als Aufgabe im Strafvollzug

Nach Maßgabe des Strafvollzugsgesetzes soll der Gefangene während des Vollzuges in dem Bemühen unterstützt werden, seine Rechte wahrzunehmen und seine Pflichten zu erfüllen. Zum Bereich der Pflichten gehört auch die Regelung des durch seine Straftat verursachten Schadens und der Unterhaltungsverpflichtungen (§§ 73, 79 StVollzG). Im Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes 1973 war konkret vorgesehen, daß bei hoch verschuldeten Gefangenen auf einen Vergleich mit den Gläubigern hinzuwirken ist (vgl. § 96 AE-StVollzG).

In der Praxis hat sich die Unterstützung des Gefangenen durch Schuldnerberatung zu einer wichtigen Aufgabe des Strafvollzuges entwickelt. Seit Anfang der 80er Jahre werden Fragen der Schuldnerhilfe in den Justizvollzugseinrichtungen auch in der Literatur zunehmend diskutiert. Dabei herrscht Einigkeit darüber, daß hohe Verschuldung die Chancen auf Wiedereingliederung Straffälliger erheblich mindert und so zu einem wesentlichen Faktor für den Rückfall in die Kriminalität wird.

Verschärfung der Schuldensituation

Bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten steht sich der Strafvollzug allerdings selber im Weg: Der Verlust von Arbeitsplatz und Wohnung durch die Inhaftierung führt für den Gefangenen in aller Regel zu einer dramatischen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage. Finanzielle Verpflichtungen können nicht mehr eingehalten werden, auf Kredit- und Kontenkündigungen folgen Mahnungen, gerichtliche Geltendmachung von Forderungen und Zwangsvollstreckung. Hinzu kommen zivilrechtliche Regreßforderungen der Opfer, Anwalts- und Gerichtskosten sowie nicht selten auch noch Geldstrafen oder zusätzlich verhängte Geldbußen. Für manche wird die Strafverbüßung zum Beginn eines Schuldenstrudels, aus dem es kein Entrinnen zu geben scheint.

Durch Arbeit in der Anstalt kann der Gefangene seine Lage nicht verbessern. Bei der Festsetzung des Lohnes auf fünf Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung (§ 43 StVollzG) beträgt die durchschnittliche monatliche Gefangenenentlohnung derzeit etwa 125,- DM. Die vom Gesetz vorgesehene stufenweise Erhöhung des Arbeitsentgelts auf 40 Prozent der Eckvergütung wurde aus Kostengründen nicht verwirklicht. Damit ist ein wichtiges Element der Strafvollzugsreform gescheitert, das den Gefangenen in die Lage versetzen sollte, durch eigene Arbeit von seinen Schulden herunterzukommen.

Schuldnerkonkurs

Während in der Bundesrepublik für Handelsunternehmen durch das Konkursrecht die Möglichkeit einer geregelten Bereinigung der Schuldensituation bei Überschuldung geboten wird, ist für Privatleute ein Konkurs mit möglicher Restschuldbefreiung im Gesetz bisher nicht vorgesehen. Einen Gesetzesentwurf zur Reform der Insolvenzordnung (Insolvenzrechtsreform) wird derzeit vom Bundestag und Bundesrat beraten, der allerdings vielen nicht weit genug geht. Für die Wiedereingliederung überschuldeter Straffälliger wäre die Möglichkeit eines Privatkonkurses, die im Ausland erfolgreich praktiziert wird, gewiß ein positiver Lösungsweg.

Da bekannt ist, daß Straffällige in der Haft meist völlig mittellos sind, führt die Mitteilung, daß der Schuldner eine Freiheitsstrafe verbüßt, bei manchen Gläubigern dazu, daß sie auf Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Ansprüche verzichten. Sie wollen damit vermeiden, daß "gutes Geld dem schlechten hinterhergeworfen wird".

Für andere ist dagegen das Strafstigma des Gefangenen ein Indiz für seine Unzuverlässigkeit als Schuldner. Die rechtliche Absicherung hat für sie Vorrang und Zahlungserleichterungen kommen nicht in Betracht. Bei diesen Gläubigern ist das Vertrauen, daß der Straffällige regelmäßige Rückzahlung leistet, (oft vielleicht aus schlechter Erfahrung) gering. Sie werden daher eher darauf bedacht sein, die Forderung zu sichern und durch Zwangsvollstreckung ihre Ansprüche verwirklichen.

2. Zielsetzung der Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung hat im Vollzug die Aufgabe, dem Gefangenen bei der Lösung seiner Schuldenprobleme beratend zur Seite zu stehen und als "Makler" zwischen den Interessen des Schuldners und den Interessen seiner Gläubiger zu vermitteln.

Für den **Gefangenen** ist es dabei wichtig,

- einen Überblick zu erhalten über den Umfang seiner Verschuldung,
- die Gläubiger wahrheitsgemäß über seine Schuldensituation zu informieren,
- Stundungen, Stillstandsvereinbarungen, ggf. auch Erlaß oder Teilerlaß der Forderung zu erreichen und
- Rückzahlungsbedingungen zu vereinbaren, die von ihm später auch eingehalten werden können.

Im Interesse des **Gläubigers** liegt es,

- daß eine grundsätzliche Zahlungsbereitschaft des Gefangenen erkennbar wird,
- daß die Forderung rechtsverbindlich festgestellt und gegen eventuelle Verjährung gesichert wird,
- daß der Umfang der übrigen Verbindlichkeiten offenbart wird,
- daß er damit die Aussichten auf Realisierung seiner Forderung einschätzen kann und
- daß spätestens nach der Entlassung mit einer planmäßigen Schuldentilgung begonnen wird.

Im Interesse von **Schuldner und Gläubiger** liegt es,

- keine zeitraubenden und teuren Prozesse zur Feststellung unstrittiger Forderungen zu führen,

- vergebliche und daher unnötige Versuche der Zwangsvollstreckung zu vermeiden, die lediglich Kosten verursachen,

- zu verhindern, daß der Schuldner durch wirtschaftliche Knebelung vollends demotiviert oder unfähig ist, seine Schulden zurückzuzahlen.

Schuldnerberater als Vermittler aber nicht als Bürge

Selbstverständlich kann sich die Schuldnerberatung nicht dafür verbürgen, daß der Gefangene nach seiner Entlassung auch tatsächlich bei seinen Gläubigern meldet und mit der Rückzahlung beginnt. Dies sollte in der Korrespondenz mit dem Gläubiger eindeutig angesprochen werden.

Ziel des Engagements der Schuldnerberatung muß es sein, den Gefangenen in einem Klima vertrauensvoller Zusammenarbeit davon zu überzeugen, daß es in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse liegt, nach der Entlassung seine Schuldsituation zu bereinigen.

Unabhängigkeit der Schuldnerberatung

Innerhalb des Vollzuges sollte die Schuldnerberatung eine gewisse Selbständigkeit erhalten und nicht vollständig in die bürokratische Behördenstruktur der Anstalt eingebunden werden. Für den Gläubiger muß deutlich werden, daß nicht "das Bundesland (der Justizminister), vertreten durch den Anstaltsleiter, dieser vertreten durch Herrn, Schuldnerberater" tätig wird (geschweige denn festgelegt wird), sondern sich der Schuldnerberater für den Schuldner **unmittelbar** an ihn wendet. Auch im Umgang mit anderen Behörden als Gläubiger wie Staatsanwaltschaft, Gerichtskassen, etc. kann eine wirkungsvolle Schuldnerberatung nicht auf den Dienstweg verwiesen werden. Auf einen zwischen Behörden üblichen amtlichen Briefstil sollte verzichtet werden. Bei alledem muß deutlich werden, daß sich der Gefangene "als Mandant" der Beratungsstelle anvertraut hat.

Dies kann heikel werden, wenn etwa die Vollzugsbehörde gegen den Gefangenen Schadensersatzansprüche geltend macht. Auch hier muß es der Schuldnerberatung unbenommen sein, die Ansprüche unabhängig zu prüfen und gegebenenfalls dem Gefangenen zu raten, sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Prävention und sozialpädagogische Verantwortung

Aufgabe der Schuldnerberatung ist nicht nur die Hilfe bei der Bewältigung von Problemen des Gefangenen mit seinen Gläubigern. Häufig geht es auch darum, anhand des konkreten Falles Fragen des vernünftigen Umgangs mit Geld und der Überprüfung von Konsumgewohnheiten anzusprechen oder Hintergründe von Kreditaufnahmen zu erfragen. Zu denken wäre an die Organisation von Gruppenarbeit, möglichst mit Beteiligung der Angehörigen. Die Schuldnerberatung kann ihre Themen in bestehende Gesprächsgruppen, etwa der Spielsüchtigen, einbringen oder eigene Angebote machen.

Auseinandersetzungen mit Schulden aus Straftaten und die Prüfung der Berechtigung von Regreß- und Schmerzensgeldforderungen sollten die Ursachen dieser Ansprüche nicht aussparen und bieten häufig einen Ansatzpunkt für die Aufarbeitung der Straftat. Im Sinne des Vollzugszieles kann auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hingewirkt werden und in der Korrespondenz mit dem Anwalt auch nach Möglichkeiten einer Kontaktaufnahme mit dem Opfer

(Entschuldigungsbrief oder persönliche Begegnung) gefragt werden. Hier ist die Einschaltung der Fachdienste (Sozialdienst, Psychologen) dringend geboten.

3. Organisation und Arbeitsweise der Schuldnerberatung

Während der Inhaftierung ist es den meisten Schuldnern kaum möglich, aus eigenen Mitteln ihre Schulden zu regulieren. Allenfalls Gefangene, die in freien Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Anstalt arbeiten, können ihren Gläubigern nennenswerte Rückzahlungsraten anbieten. Zur Verfügung steht dabei das "freie Eigengeld" nach Abzug von Haftkosten- und Unterhaltsbeitrag sowie des Hausgelds und des zur Bildung des Überbrückungsgeldes gem. § 52 StVollzG notwendigen Betrages. Die Schuldnerberatung, insbesondere im geschlossenen Vollzug, muß daher davon ausgehen, daß sie hauptsächlich damit beschäftigt ist, zusammen mit dem Gefangenen die Schulden-situation zu klären und eine Regulierung nach der Entlassung vorzubereiten.

Dennoch darf man diese Tätigkeit nicht unterbewerten: Voraussetzung für eine systematische Entschuldung Straffälliger nach der Entlassung ist ein möglichst vollständiger Überblick über die Schulden-situation. Soweit sie der Gefangene besitzt, müssen die Unterlagen gesichtet und geordnet werden. Oft muß dafür gesorgt werden, daß Angehörige fehlende Schreiben beim Besuch mitbringen oder zuschicken. Die Ansprüche müssen im einzelnen nachprüfbar sein, insbesondere auch die Kosten- und Zinsforderungen. Bei Gläubigern, die in ihren Mahnschreiben nur summarisch den Schuldenstand beziffern, ist eine detaillierte Schuldenaufstellung, ggf. auch mit Kopien der Rechnungsunterlagen anzufordern.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollte die Schuldnerberatung die Ansprüche auf ihre Berechtigung prüfen. In Zweifelsfällen muß sich der Gefangene im Rahmen der Beratungshilfe auch an einen Anwalt wenden. Um diese Zweifelsfälle jedoch zu erkennen und hier die richtigen Weichen zu stellen, bedarf es für die Schuldnerberater einer gründlichen Schulung und gewachsener Erfahrung.

Begrenzte Möglichkeiten in der Haft

Bei einigen Gläubigern ist es möglich, für die Dauer der Inhaftierung einen Zinsverzicht zu vereinbaren. Andere verzichten - insbesondere bei langen Haftzeiten oder hohen anderweitigen Verbindlichkeiten - auf die gesamte Forderung. In den meisten Fällen kann jedoch nur erreicht werden, daß der Gläubiger die Schuldsomme bis zur Entlassung stundet. Aber auch dann, wenn die Gläubiger auf Titulierung ihrer Forderung oder auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichten, ist für die Gefangenen bereits einiges erreicht, da sonst zu den Hauptforderungen zusätzliche Kosten hinzutreten würden (vgl. Kap. 6.5, 6.7).

Wichtig ist die Schuldnerberatung im Strafvollzug aber auch deshalb, weil der Gefangene hier - vielleicht zum ersten Mal - mit dem gesamten Umfang seiner Verschuldung konfrontiert wird. Dies löst häufig Ängste aus. Wenn aus einer Menge Schulden der konkrete Gesamtumfang deutlich wird, stellt sich für den Betroffenen die Frage, ob es überhaupt je möglich sein wird, von dem Schuldenberg herunterzukommen. Die Schuldnerberatung kann hier, ohne übertriebenen Optimismus zu verbreiten, dem Gefangenen Wege aus der Verschuldung aufzeigen und auch an kleineren Verhandlungserfolgen, etwa Stundungen oder Zinsverzicht, deutlich machen, daß mit den meisten Gläubi-

gern zu reden ist. Dieser "Lerneffekt" wirkt umso mehr, wie der Gefangene an der Klärung seiner Schuldensituation aktiv beteiligt wird.

Fester Platz im Vollzug

Die Schuldnerberatung sollte ihren festen Platz im Vollzug haben. Als Beratungsstelle mit fachlich geschultem Personal soll sie über ein eigenes Büro verfügen, das auch im geschlossenen Vollzug von allen Gefangenen ohne große Mühe aufgesucht werden kann. Nur so ist es möglich, eine auch bei Beratungsstellen außerhalb der Anstalt übliche "Komm-Struktur" zu verwirklichen, bei der darauf Wert gelegt wird, daß nicht der Berater auf den verschuldeten Gefangenen zugeht, sondern der Gefangene selber das durch Zugangsbelehrung, Aushänge und "Mund-Propaganda" bekanntgemachte Beratungsangebot wahrnimmt.

Es ist auf regelmäßige Sprechzeiten zu achten, auf die sich die Betroffenen verlassen können. Insbesondere bei Mahn- und Vollstreckungsbescheiden ist wegen der kurzen Rechtsmittelfristen (2 Wochen nach Zustellung) oft eine schnelle Entscheidung geboten. Die Schuldnerberatung muß gerade auch für diese Eilfälle ansprechbar sein.

Schuldnerberatung von außen

Für Schuldnerberater, die von außerhalb kommen, ist dies naturgemäß schwieriger zu verwirklichen. Wird die Schuldnerberatung von freien Trägern - etwa von Gefangenenhilfvereinen oder Wohlfahrtsverbänden - durchgeführt, die regelmäßige Beratungsstunden in der Anstalt anbieten, ist darauf zu achten, daß eine Einbindung in den Vollzugsalltag erfolgt. Regelmäßige Kontakte und Informationsaustausch mit den Fachdiensten sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit. Vorteil einer außerhalb des Vollzuges angesiedelten Schuldnerberatung für Straffällige ist hingegen, daß die im Vollzug begonnene Betreuung nach der Entlassung von der Institution fortgesetzt werden kann und dann, etwa mit Hilfe von Entschuldungsfonds eine systematische Schuldenregulierung durchgeführt werden kann.

Wichtig ist für die tägliche Arbeit eine angemessene Büroausstattung mit Schreibtisch, Besprechungstisch, Sitzmöbeln, abschließbarem Aktenschrank, Schreibmaschine, Diktiergerät, Telefon mit Amtsberechtigung sowie Büromaterial und Bücher (vgl. Literaturhinweise Kap. 9).

Hilfe zur Selbsthilfe

Die Schuldnerberatung sollte dem Prinzip der "Hilfe zur Selbsthilfe" folgen, bei dem der ratsuchende Gefangene nicht als Mandant umfassend betreut wird, sondern selber aktiv an der Klärung seiner Schuldensituation und der damit verbundenen Kontaktaufnahme mit den Gläubigern beteiligt wird.

Die Schuldnerberatung sollte die aus ihrer Tätigkeit erwachsenen Erfahrungen innerhalb der Anstalt dazu nutzen, um Verbesserungen im Betreuungsangebot anzuregen oder Veränderungen in der Organisation, etwa bei der Zustellung von Schreiben an die Gefangenen oder Sachpfändungen in der Anstalt, vorzuschlagen, wenn dies aus ihrer Sicht notwendig erscheint.

In einigen Städten haben sich die örtlichen Schuldnerberatungsstellen, oft unter Federführung der Verbraucherzentralen, zu Arbeitskreisen zusammen-

gefunden. Dort werden Informationen und Erfahrungen ausgetauscht und mit Fachleuten themenzentriert Probleme erörtert. Darüber hinaus können derartige Initiativgruppen auf lokaler Ebene bei Behörden, Geldinstituten, Energieversorgungsunternehmen etc. Verständnis für die Probleme der verschuldeten Haushalte und für die Arbeit der Schuldnerberatung wecken. Schuldnerberater der Vollzugsanstalten sollten sich an diesen Arbeitskreisen beteiligen und entsprechend freigestellt werden. Im übrigen bieten Vollzugsbehörden sowie auch Wohlfahrtsverbände und Träger der Erwachsenenbildung Weiterbildungsseminare für Schuldnerberater an, die wichtige Impulse für die praktische Arbeit liefern können.

4. Erstgespräch, Schuldenerfassung, Kontakt zu den Gläubigern

In den meisten Fällen kommt der ratsuchende Gefangene mit einem konkreten Problem, das es zu lösen gilt, einem Mahnschreiben oder einem gerade zugestellten Mahnbescheid. In diesem Erstgespräch sollte sich der Schuldnerberater ausreichend Zeit nehmen. Neben der Behandlung des konkreten Falles ist es wichtig, daß die Arbeitsweise der Beratungsstelle und die Zielsetzung der Schuldnerberatung erläutert wird. Der Gefangene ist an allen Schritten der Beratung zu beteiligen, damit es nicht zu einem in manchen Fällen zu beobachtenden "Schuldnerhospitalismus" kommt. Die Gefahr ist groß, denn im Vollzugsalltag wird eigenverantwortliches Handeln von Gefangenen höchst selten gefordert und gefördert.

Da der Ratsuchende in der Regel die Unterlagen selbst führt und Briefe an seine Gläubiger schreibt, sollte vereinbart werden, daß er bei allen ihm zugehenden Antwortschreiben etc. die Beratungsstelle informiert, da nur so eine Erfolgskontrolle möglich ist. Ebenso hat die Beratungsstelle den Gefangenen über alle ihn betreffende Korrespondenz unverzüglich zu informieren.

Im Einverständnis mit dem Betroffenen sollten sodann die persönlichen Angaben, insbesondere der Tag der Inhaftierung, die Haftdauer und der voraussichtliche Entlassungstermin sowie, vor allen Dingen bei Gefangenen mit freien Beschäftigungsverhältnissen, das verfügbare Einkommen notiert werden.

Systematische Schuldenerfassung

Neben der Behandlung des konkreten Falles und der Beratung über Reaktionsmöglichkeiten sollte nach weiteren Schulden gefragt werden und mit einer systematischen Schuldenerfassung begonnen werden. Dies erfordert erfahrungsgemäß mehrere Besprechungstermine, da die Gefangenen ihre Unterlagen meist nicht vollständig beibringen können. Häufig muß sich der Schuldnerberater durch einen Berg ungeordneter Papiere arbeiten, die Unterlagen nach Gläubigern zusammenfassen und chronologisch ordnen. Auch hier ist es notwendig, daß der Gefangene an dieser Sichtung beteiligt wird und ihm gezeigt wird, wie er eine Übersicht über seine Schulden-situation erhält. Oft müssen auch noch Angehörige oder Gläubiger angeschrieben werden, um die Unterlagen zu vervollständigen. Eine Auflistung der einzelnen Verbindlichkeiten mit Angaben über Gläubiger, Grund der Schulden, Schuldsumme und Zinsen sowie Bemerkungen z.B. über Titulierung und Pfändungsversuche erleichtert dem Berater wie dem Gefangenen die Übersicht über die Schulden-situation.

Suche nach Einsparmöglichkeiten

Zur Erfassung der Schuldensituation des Gefangenen gehört auch die Suche nach Einsparmöglichkeiten. Insbesondere bei den längerfristigen Verbindlichkeiten. Mit dem Gefangenen sollte geprüft werden, ob Zeitschriftenabonnements, Versicherungen, Vereinsmitgliedschaften, Bausparverträge usw. bestehen, die mit sofortiger Wirkung gekündigt werden können. Auch, wenn Kündigungsfristen bestehen, lassen sich viele Gläubiger auf fristlose Kündigungen ein, wenn ihnen mitgeteilt wird, daß der Schuldner inhaftiert und damit faktisch zahlungsunfähig ist. Bei Mietverträgen ist bei länger andauernder Inhaftierung eine Kündigung zu erörtern; bei kürzeren Haftstrafen könnte beim Sozialamt möglicherweise ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

Gläubiger anschreiben

Wenn die Schuldnerberatung sich gemeinsam mit dem Gefangenen ein Bild von dem Ausmaß der Verschuldung gemacht hat, müssen jetzt die Gläubiger angeschrieben werden. Sie müssen darüber informiert werden, daß der Schuldner eine Freiheitsstrafe verbüßt und gebeten werden, den geschuldeten Betrag zu stunden und auf kostenträchtige Titulierung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu verzichten. Dabei sollte auf die geringen Verdienstmöglichkeiten in der Haft hingewiesen werden.

Den meisten Gläubigern ist dies bekannt, so daß sie ohne weiteren Verdienstnachweis auf diese Bitten eingehen. Andere bestehen auf einem vollstreckbaren Titel (siehe unten Kap. 6.7, **Exkurs** Titulierungskosten sparen).

Einfache Schreiben mit Stundungsgesuchen an die Gläubiger sollte der Gefangene selber schreiben. Er bekommt dabei das Gefühl, selber aktiv zu werden. Auch macht er damit seine Verpflichtung, nach der Entlassung mit der Rückzahlung zu beginnen, ein Stück weit verbindlicher. Allerdings sind Gefangene häufig unsicher, wie sie ein solches Schreiben abfassen sollen. Es empfiehlt sich daher, ihm als Arbeitshilfe einen Musterbrief mit Formulierungsvorschlägen an die Hand zu geben (Vgl. Muster S.10).

Das Schreiben des Gefangenen sollte auf jeden Fall vor dem Postversand noch einmal durchgesehen und mit ihm durchgesprochen werden. Dabei muß deutlich gemacht werden, daß die Stundung ein Entgegenkommen des Gläubigers ist, auf das er keinen Anspruch hat. Andererseits hat er durchaus einen Anspruch auf korrekte Rechnungslegung.

Damit für die Gläubiger deutlich wird, daß der Gefangene die Hilfe der Schuldnerberatung "im Rücken" hat, kann die Schuldnerberatung mit einem standardmäßigen Begleitbrief den Gläubiger bitten, dem Antrag des Gefangenen stattzugeben. Hierbei sollte auf die Zielsetzung der Schuldnerberatung, die Belange der Resozialisierung sowie auf die geringen Verdienstmöglichkeiten in der Haft hingewiesen werden (Vgl. Muster S. 11).

JVA SIEGBURG PROJEKT "SCHULDNERBERATUNG" MUSTERBRIEF NR.1 AN GLÄUBIGER

Vorname Name
Luisenstr. 90
5200 Siegburg

Siegburg, den Absendedatum

Herrn/Frau/Firma < Anschrift des Gläubigers
Dingenskirchen
Dorfstraße 12 < eventuell auch Postfach
4711 Geldhausen

Aktenzeichen/Geschäftsz./Kontonr./Vers.-Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren, < oder: Sehr geehrter Herr Dingenskirchen

Ihr Schreiben (Mahnung, Vollstreckungsbescheid) vom (Datum) habe ich erhalten.

*** Leider fehlen mir die Unterlagen. Ich bitte Sie, mir *** eine Aufstellung Ihrer Ansprüche *** eine Kopie Ihres Mahnschreibens *** eine genaue Abrechnung meines Kontos ... zuzuschicken.

*** Meine Schulden bestreite ich nicht und möchte sie bezahlen.

*** Ich bin seit ... (Datum) in Haft und habe ein monatliches Hausgeld vonDM. Mein Überbrückungsgeld habe ich noch nicht voll angespart, Eigengeld ist nicht vorhanden. Ich bitte Sie daher um Verständnis, daß ich aus der Haft meine Schulden nicht bezahlen kann.

*** Ich bin bereit, ein Schuldanerkenntnis zu unterschreiben.

*** Ich möchte Sie bitten, keine Maßnahmen gegen mich zu veranlassen, die zusätzliche Kosten verursachen.

*** Meine Endstrafe ist am (Datum). ich rechne aber mit meiner vorzeitigen Entlassung am....(Datum). Haftbescheinigung füge ich bei.

*** Ich weiß noch nicht, wann ich entlassen werde, weil noch ein Verfahren gegen mich offen ist.

*** Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den geschuldeten Betrag bis zu meiner Entlassung stunden könnten. Ich werde mich dann bei Ihnen melden und wir können vereinbaren, wie ich meine Schulden an Sie zurückzahlen kann.

*** Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anmerkung: Bitte denken Sie daran, daß Sie sich tatsächlich auch nach Ihrer Entlassung bei Ihrem Gläubiger melden. Bei Schwierigkeiten hilft Ihnen Ihr Bewährungshelfer oder eine Schuldner-Beratungsstelle an Ihrem Heimatort.

Justizvollzugsanstalt Siegburg
Projekt "Schuldnerberatung"
Siegburg

Luisenstr. 90
5200

Tel.: 02241/307-0

Projekt "Schuldnerberatung", JVA Siegburg

Siegburg, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr _____ wird von mir im Rahmen des Projektes Schuldnerberatung betreut.

Die Schuldnerberatung soll verschuldeten Straffälligen Hilfe bei der Sichtung ihrer Schulden leisten und Ratschläge für die Regulierung geben. Ziel ist es, die Schuldner anzuleiten, selbständig zu ihren Gläubigern Kontakt aufzunehmen und ihre Angelegenheiten zu regeln.

Bei den geringen Einkünften in der Haft ist es den Gefangenen jedoch in der Regel nicht möglich, nennenswerte Beträge für die Rückzahlung anzubieten.

Die Schuldnerberatung versteht sich als neutraler Vermittler zwischen Gläubiger und Schuldner. Wir erkennen die berechtigten Ansprüche von Gläubigern an. Dies gilt insbesondere, wenn sie Opfer von Straftaten geworden sind.

Wir wollen jedoch auch um Verständnis werben für die Belange der Resozialisierung. Bei hoch verschuldeten Straffälligen ist es nach der Entlassung besonders wichtig, daß sie für sich eine Chance sehen, aus eigener Kraft und ohne weitere Straftaten von ihrer Verschuldung herunterzukommen. Ein Entgegenkommen der Gläubiger kann dabei sehr hilfreich sein.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem beigefügten Gesuch des Gefangenen stattgeben könnten.

Mit freundlichem Gruß

Schuldnerberater

Anlage: Schreiben des Gefangenen

Als Anlage sollte eine Haftbescheinigung beigelegt werden, aus der sich Beginn und Ende der Haftzeit ersehen läßt.

Schuldner schreiben selber

Ein vom Gefangenen selber gestelltes Stundungsgesuch zeigt dem Gläubiger, daß der Schuldner die Klärung seiner Schuldensituation in die eigene Hand nimmt, seine Zahlungsbereitschaft signalisiert und die Rückzahlung nach der Entlassung in Aussicht stellt. Für den Gefangenen hat eine von ihm selbst geschriebene Verpflichtung, auch wenn die Formulierungen aus dem Muster schreiben übernommen wurden, höhere Verbindlichkeit, als ein für ihn aufgesetztes Schreiben der Schuldnerberatung, das er lediglich mitunterzeichnet.

Nur in Fällen,

- wenn der Gefangene erhebliche Schreibschwierigkeiten hat,
- bei juristisch komplizierten Sachverhalten oder
- wenn angezeigt ist, daß die Autorität der Anstalt ein Entgegenkommen des Gläubigers fördert,

sollte der Schuldnerberater mit Anstaltsbriefkopf selber schreiben.

Bei der Korrespondenz der Schuldnerberatung für den Gefangenen sollte man, um dem Gläubiger die Bevollmächtigung nachzuweisen, das Schreiben am Schluß mit dem Zusatz: "**Gelesen und mit dem Inhalt einverstanden**" versehen und auch von dem Gefangenen unterschreiben lassen. Dies dürfte in der Regel ausreichen.

Nur, wenn es der Gläubiger ausdrücklich verlangt, sollte sich die Schuldnerberatung vom Gefangenen eine besondere Vollmacht ausstellen lassen. Da es sich dabei um die Bevollmächtigung durch den Gefangenen handelt, ist tunlichst nicht der Kopfbogen der Anstalt zu verwenden.

° Beispiel für eine Vollmacht

Vorname Name Luisenstr. 90	Siegburg, den ...
5200 Siegburg	
An den	
Gläubigeranschrift	
<u>V o l l m a c h t</u>	
Ich bevollmächtige die Justizvollzugsanstalt Siegburg, vertreten durch die Leiterin, diese vertreten durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Projekts Schuldnerberatung Herrn/Frau , mich im Rahmen der Schuldnerberatung zu vertreten.	
Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf die Entgegennahme und die Abgabe von Willenserklärungen für den Vollmachtgeber.	
Der Vollmachtnehmer wird im Zusammenhang mit der Schuldenberatung und Schuldenregulierung von eventuell bestehenden datenschutzrechtlichen Beschränkungen freigestellt.	
..... Unterschrift des Vollmachtgebers	

5. Hauptgläubiger im Vollzug

5.1 Schadensersatz, Schmerzensgeld

In der Schuldnerberatung ist es vielfach notwendig, den Gefangenen zu erklären, daß neben dem staatlichen Strafanspruch noch zivilrechtliche Ansprüche des Opfers auf Ersatz des Schadens treten, über die in aller Regel im Strafverfahren nicht mitentschieden wird. Zwar besteht mit dem Adhäsionsverfahren gem § 403 ff Strafprozeßordnung die gesetzliche Möglichkeit, die Entschädigung des Verletzten bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Hiervon wird jedoch in der Praxis kaum Gebrauch gemacht. Meist wird der Ausgang des Strafverfahrens abgewartet um anschließend gegen den Straftäter zivilrechtliche Ansprüche zu stellen.

Straftäter haben gem. § 823 BGB dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen, der aufgrund ihrer (strafbaren) Handlung entstanden ist. Die Zivilgerichte sind dabei nicht an die Feststellungen im Strafurteil gebunden, wer jedoch strafrechtlich als Täter feststeht, wird in der Regel auch zivilrechtlich zum Ersatz des durch seine Tat verursachten Schadens verpflichtet sein. Die Schadenshöhe kann allenfalls durch mögliches Mitverschulden des Opfers

gemindert werden (§ 254 BGB). Für Mittäter gilt das Prinzip der gesamtschuldnerischen Haftung (Vgl. Kap. 6.1).

Schadensersatz ist aber auch dann möglich, wenn das Strafverfahren durch Einstellung beendet wurde. Wenn wegen **geringer Schuld** (§ 153, 153a StPO) oder als **unwesentliches Nebendelikt** (§ 154 StPO) eingestellt wurde, wird damit im Strafverfahren die Täterschaft unterstellt (andernfalls müßte der Angeklagte freigesprochen werden), der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch bleibt also bestehen.

Schmerzensgeld

Als Folge ihrer Straftat werden Gefangene häufig mit Forderungen ihrer Opfer auf Zahlung eines Schmerzensgeldes konfrontiert. § 847 BGB sieht bei Körperverletzung, Freiheitsentziehung oder Sittlichkeitsdelikten den Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung vor. Das Gesetz spricht von einer "billigen Entschädigung in Geld", ohne daß Kriterien für die Höhe genannt werden. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird die Doppelfunktion des Schmerzensgeldanspruchs betont: Im Vordergrund soll das Schmerzensgeld dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für die erlittenen Schäden bieten, wobei die Größe, die Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen wesentliche Bemessungsgrundlage sind. Das Schmerzensgeld soll aber zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, daß der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet. Dabei spielen das Verschulden des Schädigers, Anlaß der Verletzungshandlung sowie wirtschaftliche Verhältnisse von Schädiger und Geschädigten eine wichtige Rolle.

Schmerzensgeldtabellen

Im Einzelfall ist die Beurteilung, ob ein Schmerzensgeldanspruch angemessen ist oder zu hoch veranschlagt wurde, äußerst schwierig. In der juristischen Praxis wird häufig mit Schmerzensgeldtabellen gearbeitet, die aufgrund von Urteilen der Gerichte zusammengestellt wurden und die Höhe des ausgerichteten Schmerzensgeldbetrages, Art der Verletzung und die Begleitumstände des jeweiligen Falles auflisten. Allerdings gibt es nur sehr grobe Einteilungsraster. Außerdem müssen auch regionale Unterschiede in der Schmerzensgeldrechtsprechung berücksichtigt werden, so daß die Tabellen für den konkreten Fall oft nur geringe Aussagekraft haben.

In der Schuldnerberatung für Gefangene ist der Umgang mit Schmerzensgeldforderungen äußerst problematisch: Einerseits sollte im Sinne des Vollzugszieles ein angemessener Ausgleich zwischen Täter und Opfer gefördert werden und der Gefangene dazu angehalten werden, die berechtigte Schmerzensgeldforderung anzuerkennen. Andererseits stellt man in der Beratungspraxis insbesondere bei anwaltlich vertretenen Geschädigten manchmal Schmerzensgeldforderungen fest, die deutlich über das hinausgehen, was in der Rechtsprechung bei vergleichbaren Tathergängen bzw. Verletzungshandlungen üblich ist. Hier mag das Gebühreninteresse der Anwälte manchmal auch eine Rolle spielen.

Schuldenerkenntnis oder Prozeß?

Die Schuldnerberatung versucht in derartigen Fällen, in der vorgerichtlichen Korrespondenz den Geschädigten bzw. seinen Anwalt zu bewegen, die

Schmerzensgeldforderung auf das bei vergleichbaren Fallkonstellationen übliche Maß zu reduzieren. Hier empfiehlt es sich, dem Gläubiger sofort ein entsprechendes Schuldanerkenntnis anzubieten. Für eine gerichtliche Klärung ist bei Streitwerten ab 10.000,- DM das Landgericht zuständig und somit die Einschaltung eines Anwalts nötig (vgl. Kap. 6.7). Den können sich die Gefangenen in der Regel nicht leisten. Aber selbst, wenn das Gericht Prozeßkostenhilfe bewilligt und damit den Gefangenen von der Zahlung von Gerichts- und Anwaltskosten befreit, bleibt das Risiko, daß er als Verlierer des Prozesses die Kosten des gegnerischen Anwalts erstatten muß (Vgl. Kap. 6.11).

Deshalb kann zu einem Schmerzensgeldprozeß nur in Fällen geraten werden, bei denen die Forderungen erheblich über den sonst üblichen Beträgen liegen. Dies muß in der Schuldnerberatung, gegebenenfalls auch über Beratungshilfe durch die Rechtsberatung der Anwälte geprüft werden.

5.2 Regreßforderungen von Versicherungen

Forderungen auf Schadensersatz werden häufig nicht von den Opfern der Straftat selber, sondern von Versicherungen gestellt. Hierbei handelt es sich um Hausrat- und Fahrzeugversicherungen bei Diebstahl, Krankenversicherungen bei Körperverletzung, Feuerversicherung bei Brandstiftung und ähnliche Gläubiger, die aus dem Versicherungsverhältnis den Geschädigten Schadensersatz geleistet haben.

Die Kriterien, nach denen Versicherungsgesellschaften die von ihnen erstatteten Schadensersatzleistungen von den Tätern zurückverlangen, sind höchst uneinheitlich. In einigen Fällen werden Ansprüche, insbesondere gegen jüngere Straftäter, offenbar wegen Uneinbringlichkeit überhaupt nicht verfolgt. Hier sollte man dann auch von Seiten der Schuldnerberatung keine schlafenden Hunde wecken.

Anspruchshöhe prüfen

In anderen Fällen macht die Gesellschaft den Anspruch geltend und bietet von sich aus an, im Falle eines schriftlichen Schuldanerkenntnisses eine Stundung und/oder ratenweise Rückzahlung zu akzeptieren. Wichtig ist in diesem Fall für die Schuldnerberatung, daß zunächst der Anspruch auf seine Berechtigung geprüft wird. Falls noch nicht geschehen, muß der Gläubiger aufgefordert werden, prüffähige Unterlagen, Rechnungen etc. beizubringen und die einzelnen Ansprüche aufzulisten. Diese sollten zusammen mit dem Gefangenen sorgfältig geprüft werden.

Insbesondere bei Diebstahlversicherungen kann es da zu Unstimmigkeiten kommen, wenn der Geschädigte bei seiner Versicherung den Verlust von Gegenständen angegeben hat, die der Täter nicht entwendet hat. Hier sind manchmal schon telefonische Rückfragen bei dem Sachbearbeiter der Versicherung und ein Rückgriff auf das Polizeiprotokoll erfolgreich, um die Anspruchshöhe korrigieren zu lassen. Wenn nötig, kann der Gefangene ein Schuldanerkenntnis über den unstrittigen Teil der Forderung abgeben oder, falls die Versicherung den Anspruch im Mahnverfahren titulieren will, den Widerspruch gegen den Mahnbescheid auf den strittigen Teilbetrag der Hauptforderung und die darauf entfallenden Zinsen beschränken (vgl. Kap. 6.5).

Wenn die Versicherungsgesellschaft auf der Titulierung ihrer unstreitigen Forderung besteht, sollte wenigstens vereinbart werden, daß während der Inhaftierung keine Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen. In manchen Fällen kann die Schuldnerberatung mit Hinweis auf die bestehenden Schulden und die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung Gläubiger zu einem Zinsverzicht bewegen.

Hinweise auf Rückzahlung

Wenn der Betroffene mit Hilfe der Schuldnerberatung um Stundung bis zur Entlassung bittet, sollte er eindringlich darauf hingewiesen werden, daß er von sich aus nach seiner Haftentlassung mit der Versicherung Kontakt aufnimmt und eine ratenweise Rückzahlung vereinbart. Hieran ist ggf. bei der Entlassungsvorbereitung noch einmal zu erinnern.

Rückzahlungen während der Haftzeit sind den Gefangenen meist nur bei freien Beschäftigungsverhältnissen möglich. Auch dann können oft nur kleine Raten gezahlt werden. Hier sollte die Schuldnerberatung darauf hinwirken, daß der Gläubiger auf eine Verrechnung gem. § 367 BGB verzichtet. Nach dieser Vorschrift würden eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten und Zinsen und dann erst auf die Hauptforderung verrechnet. Dies führt in manchen Fällen dazu, daß sich der Schuldenaldo trotz Rückzahlung wegen der laufenden Zinsen weiter erhöht und für den Schuldner keine Aussicht besteht, den Schuldenberg abzutragen. Vereinbart werden könnte, daß eingehende Beträge zunächst auf die Hauptforderung angerechnet werden, so daß für den Betroffenen die Zinsbelastung gesenkt wird und er nicht durch ständig steigende Schulden entmutigt wird.

Rückzahlungsvergleich

In Einzelfällen läßt sich sogar über einen Rückzahlungsvergleich ein Teilerlaß erreichen. Manche Versicherungen sind dazu bereit, bis hinunter zu 20 % der ursprünglichen Forderung auf ihren Anspruch zu verzichten, wenn eine regelmäßige Zahlung glaubhaft in Aussicht gestellt wird. Hier empfiehlt es sich, daß die Schuldnerberatung einen mit dem Gefangenen durchgesprochenen und ggf. auch schon von ihm unterschriebenen Teilzahlungsvergleich anbietet.

*** Musterformulierung für einen Teilzahlungsvergleich**

1. Herr Schuldenberg schuldet der X-Versicherung einen Betrag von 100.000,-- DM zzgl. 8 % Zinsen seit dem 25.3.1992.
2. Auf diesen Betrag zahlt der Schuldner der Gläubigerin beginnend mit dem 1.9.1992 jeweils zum 1. des Monats Raten in Höhe von 140,-- DM.
3. Bei pünktlicher regelmäßiger Ratenzahlung bis zu dem Betrag von 20.000,-- DM wird ihm die Restschuld erlassen. Die Forderung der X-Versicherung ist dann erledigt.
4. Für den Fall, daß Herr Schuldenberg mit den Ratenzahlungen länger als einen Monat in Verzug gerät, wird der Erlaß der Restforderung und die Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig.

Vor Abschluß derartiger Ratenzahlungsvergleiche sollte die Schuldnerberatung mit dem Betroffenen sorgfältig prüfen, ob eine regelmäßige Rückzahlung auf diese lange Zeit durchgehalten werden kann. Erfahrungsgemäß reagieren Gläubiger höchst verärgert, wenn sich trotz ihres Entgegenkommens der Schuldner als unzuverlässig erweist.

Die Höhe der Rückzahlungsrate sollte also möglichst niedrig gehalten werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich vereinbart werden, daß die Gläubigerin auch höhere Zahlungen vor Fälligkeit akzeptiert. Damit ist es dem Schuldner möglich, nach der Entlassung bei entsprechenden Einkünften durch höhere Ratenzahlungen die Schuldsomme schneller zu tilgen oder mit Hilfe eines Resozialisierungsfonds oder Unterstützung durch Dritte den Gesamtbetrag mit einer Einmalzahlung abzulösen.

Ausbuchung

Wenn aufgrund der Gesamtsituation des Schuldners deutlich wird, daß die Versicherung keine Chance hat, ihre Ansprüche zu realisieren, kann sie sich entscheiden, die Forderung auszubuchen. Das bedeutet, daß die der Betrag als uneinbringlich gilt und einen steuerlichen Verlust darstellt. So z.B. in Fällen von Brandstiftung, wenn der Schuldner zu einer langen Haftstrafe verurteilt wurde und der Schaden besonders hoch ist. Als Nachweis der Uneinbringlichkeit gegenüber dem Finanzamt lassen manche Versicherungen den Anspruch (im Mahnverfahren) titulieren und buchen nach dem ersten vergeblichen Vollstreckungsversuch aus. Andere wollen eine eidesstattliche Versicherung gem. § 900 ZPO des Schuldners (Vgl. Kap. 6.10), bevor sie die Forderung als uneinbringlich ausbuchen. Manchmal genügt aber auch ein ausführliches Schreiben der Schuldnerberatung, in dem die Überschuldung des Gefangenen und die Haftdauer dargelegt werden. Hier sollte mit sehr viel Fingerspitzengefühl Kontakt zum Gläubiger aufgenommen werden und abgeklärt werden, wie er zu verfahren gedenkt.

5.3 Bankschulden

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist jeder fünfte westdeutsche Haushalt verschuldet - in Schnitt mit etwa 11.000,- DM (ohne Baudarlehen). Millionen Bundesbürger finanzieren ihren "Wohlstand" mit Krediten. Ende 1990 betrug das Kreditvolumen von Privaten bei Banken und Sparkassen 270 Milliarden DM, mit Baudarlehen sogar 774 Milliarden DM. Damit haben sich die Schulden der privaten Haushalte seit 1980 verdoppelt.

Von dieser Tendenz sind auch die Straffälligen nicht ausgeschlossen. Man hat im Gegenteil den Eindruck, daß die oft aus bildungsfernen Schichten stammenden Straftäter schneller den Verlockungen der Konsumgesellschaft und Bankenwerbung erliegen. Nach eigener Beobachtung in der JVA Siegburg sind knapp die Hälfte der bestehenden Schulden Verbindlichkeiten bei Banken und Sparkassen. Beim Girokonto wird der von der Bank eingeräumte Überziehungskredit häufig als Teil des verfügbaren Vermögens angesehen, Wohnungseinrichtungen, Autos und andere teure Anschaffungen auf Raten gekauft, Süchte (Drogen, Spielsucht etc.) mit Bankkrediten finanziert. Spätestens nach der Inhaftierung können Raten nicht mehr bedient werden, fordern Geschäftsbanken den Ausgleich des Kontos, weil keine regelmäßigen Einzahlungen mehr erfolgen.

Kreditkündigung

Nach den Geschäftsbedingungen der Banken wird ein Kredit in der Regel fristlos gekündigt, wenn der Schuldner mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug gerät. Der Restsaldo wird, wenn nach Mahnung und Fristsetzung von zwei Wochen keine Zahlung erfolgt, zur Rückzahlung fällig gestellt (§ 12 Abs.1 Nr.2 Verbraucherkreditgesetz) und das Konto von diesem Zeitpunkt ab von der Rechtsabteilung der Bank geführt. Die Verzugszinsen sind, soweit der Kreditgeber im Einzelfall keinen höheren Schaden nachweist, mit 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank festzusetzen (§ 11 Abs.1 VerbrKG). Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Bank die nicht verausgabten Kreditgebühren auf die Monate verteilt zurückrechnet und den errechneten Betrag dem Konto gutbringt. Die Schuldnerberatung in der Haftanstalt ist naturgemäß häufig mit Rückforderungen aus fällig gestellten Bankkrediten befaßt.

Detaillierte Abrechnung verlangen

Oft haben die Gefangenen keine vollständigen Unterlagen. Aber auch die Banken begnügen sich häufig mit einer pauschalen Schuldenabrechnung. Wichtig ist, daß in solchen Fällen zunächst detaillierte Aufstellungen und nachprüfbar Abrechnungsunterlagen angefordert werden. Die insbesondere bei Teilzahlungsbanken und bei sog. "Kredithaien" notwendige sorgfältige Prüfung der Kosten und Zinsen sowie des zugrundeliegenden Kreditvertrages übersteigt häufig die Möglichkeiten des Beratungspersonals. Hier sollte fachkundiger Rat und Hilfe bei der Verbraucherzentrale eingeholt werden.

Im übrigen kann auch mit Kreditinstituten auf dem Verhandlungswege versucht werden, zu Zinsverzicht, Rückzahlungsvereinbarungen oder sogar zur Ausbuchung der Forderung zu kommen (vgl. oben Kap. 5.2). Nach § 11 Abs.3 Verbraucher Kredit Gesetz darf der Kreditgeber Teilleistungen nicht zurückweisen. Die Rückzahlungsbeträge sind entgegen § 367 Abs.1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen anzurechnen. Mit dieser Verrechnung wird vermieden, daß trotz der Rückzahlungen durch gleichbleibende Zinsbelastung die Schulden per Saldo weiter ansteigen.

5.4 Unterhaltsschulden

Möglichst schon im Zugangsgespräch sollten die Gefangenen nach Unterhaltsverpflichtungen befragt werden. Da die Betroffenen in der Regel keine oder nur geringe Unterhaltsleistungen erbringen können, muß dies, soweit es noch nicht bekannt ist, den Unterhaltsberechtigten mitgeteilt werden und eine Regelung gefunden werden, ob, und wenn ja, wieviel Unterhalt geleistet werden soll.

Für die Familie des Gefangenen erbringt häufig das Sozialamt Leistungen, die es nach dem gesetzlichen Forderungsübergang vom Unterhaltspflichtigen zurückverlangen kann. Der Betroffene wird gem. § 91 Abs.2 Bundessozialhilfegesetz schriftlich darüber informiert. In diesem Fall sollte beim Sozialamt nachgefragt werden, ob eine Rückforderung beabsichtigt ist. Wenn dies für den Unterhaltspflichtigen eine besondere Härte bedeutet, sollte ein Antrag gestellt werden, daß von der Rückforderung abgesehen wird.

Ähnlich verhält es sich bei Leistungen der Unterhaltsvorschußkasse an die Kinder alleinstehender Mütter und Väter. Hier sollte mit dem zuständigen Jugendamt verhandelt werden, ob die aufgelaufenen Ansprüche gestundet werden, ob Zahlungserleichterungen gewährt werden, ob die Forderungen niedergeschlagen oder teilweise bzw. ganz erlassen werden.

Herabsetzung des Regelunterhalts

Bei nichtehelichen Kindern ist gem. § 1615 h BGB bei einer nicht nur vorübergehenden Leistungsunfähigkeit eine Herabsetzung des Regelunterhalts möglich, wobei Gefangene, die keine besonderen Einkünfte, z.B. aus freien Beschäftigungsverhältnissen haben, mit einer Unterhaltsherabsetzung auf Null rechnen können.

Tätern, die wegen § 170b StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) verurteilt wurden, wird von den Jugendämtern und der Rechtsprechung eine Herabsetzung des Unterhalts in der Regel verweigert. Dasselbe gilt bei kurzfristig Einsitzenden (unter 6 Monaten).

° Musterschreiben: "Herabsetzung des Unterhalts"

Vorname Name Luisenstr. 90 5200 Siegburg	Siegburg, den ...
An das Jugendamt Postfach PLZ Stadt	
Betr.: Amtsvormundschaft über <i>Name des Kindes</i> , geboren am , Aktenzeichen: (<i>wenn bekannt</i>).	
Hier: Herabsetzung des Unterhalts gem. § 1615 h BGB.	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
ich bin als nichtehelicher Vater des oben genannten Kindes zum Unterhalt verpflichtet.	
Seit dem bin ich für eine Zeit von Monaten/Jahren in Strafhaft. Bei den geringen Verdienstmöglichkeiten in der Anstalt ist es mir unmöglich, meinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Eine Haftbescheinigung füge ich bei.	
Ich beantrage daher	
den von mir zu leistenden Unterhalt gem. § 1615 h BGB auf Null herabzusetzen.	
Mit freundlichem Gruß	
..... (Unterschrift des Gefangenen)	

Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, da die Herabsetzung des Unterhalts nicht rückwirkend, sondern erst ab Antragstellung gewährt werden kann.

Wegen der **rückständigen** Unterhaltsforderungen können namentlich hoch verschuldete Gefangene gem. § 1615 i BGB Stundung oder Erlaß beantragen. Hier ist es sinnvoll, daß die Schuldnerberatung die Schuldsituation des Gefangenen in einer Stellungnahme detailliert darlegt und auf die Folgen für die Wiedereingliederungschancen des Betroffenen hinweist.

Abänderung von Unterhaltstiteln

Wenn Unterhaltsforderungen durch Urteil tituliert sind, muß geprüft werden, ob angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage des Unterhaltspflichtigen bei Gericht gem. § 323 ZPO Abänderungsklage erhoben werden kann. Voraussetzung ist eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Lage des Verpflichteten, die insbesondere bei längerer Haftdauer gegeben ist. Den betroffenen Gefangenen sollte geraten werden, sich wegen Beratungs- und Prozeßkostenhilfe an einen Anwalt zu wenden.

5.5 Gerichtskosten

In **Zivilsachen** werden die Gerichtskosten (die vom Gläubiger zum Teil vorverauslagt werden) zusammen mit den vom Gericht festgesetzten Anwaltskosten, der Hauptforderung und den Zinsen nach Rechtskraft durch den Gläubiger selber geltend gemacht und, wenn keine Zahlung erfolgt, durch Zwangsvollstreckung eingetrieben.

In **Straf- und Bußgeldsachen** werden dagegen die Gerichtskassen tätig, um die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen von Prozeßbeteiligten geltend zu machen. Voraussetzung ist eine Kosten- und Auslagenentscheidung im Urteil (§ 464 StPO) bzw. im Bußgeldbescheid (§ 105 OWiG). In der Regel hat der Angeklagte die Kosten und Auslagen zu tragen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht angewandt wird, kann das Gericht aber auch davon absehen, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Gerichtskassen als hartnäckige Gläubiger

Die Gefangenen sehen sich häufig mit hohen Forderungen der Gerichtskassen konfrontiert, insbesondere dann, wenn Kosten für den Pflichtverteidiger, Gutachter und Zeugen anfallen. Die Kassen gehen, wenn sich der Schuldner nicht rührt, meist schematisch vor: Zahlungsaufforderung, 1. Mahnung, 2. Mahnung, Pfändungsversuch, ggf. Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, Antrag auf eidesstattliche Versicherung, Haftbefehl (zur Abnahme der eV). Dabei werden die Schreiben oft an die "Heimatanschrift" gerichtet und erreichen den Betroffenen dort nicht. Manche Gerichtskassen weichen auch dann nicht von ihrem Schema ab, wenn sich herausstellt, daß der Betroffene inhaftiert worden ist oder sich bereits seit längerer Zeit in Haft befindet.

Wegen der negativen Folgen einer Schufa-Eintragung (vgl. Kap. 6.10) sollte sich die Schuldnerberatung bei Vollstreckungsmaßnahmen von Gerichtskassen einschalten und mit Hinweis auf die geringen Verdienstmöglichkeiten im Vollzug um Stundung bitten. Die Gerichtskassen sind hierzu nach individueller Ansprache in der Regel bereit. Ein Antrag auf eidesstattliche Versicherung kann vor dem Termin zurückgenommen werden, ohne daß eine Eintragung ins Schuldnerverzeichnis erfolgt. Der Antrag auf Haftbefehl wird sofort eingetragen und ist daher nicht "rückholbar".

Für die Gefangenen ist das Vorgehen der Gerichtskassen häufig nicht verständlich; sie sehen das Gericht als Einheit und gehen von der (falschen) Annahme aus, die Gerichtskasse müsse von ihrer Inhaftierung wissen. Die Schuldnerberatung sollte die betroffenen Gefangenen über die Zusammenhänge aufklären. Im Kontakt zu den Gerichtskassen sollte sie - eventuell auch

mit Hilfe der Vollzugsbehörde - darauf hinwirken, daß inhaftierten Kostenschuldnern vor Ausfertigung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses noch einmal eine Zahlungsaufforderung in die Haftanstalt zugeschiedt wird.

Antrag auf Niederschlagung oder Erlaß

Wenn aufgrund der hohen Verschuldung abzusehen ist, daß der Gefangene auch nach seiner Entlassung in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird, die Forderung der Gerichtskasse zu begleichen, sollte er den Antrag stellen, die Kosten niederzuschlagen. Die Forderung wird damit zunächst nicht weiter verfolgt. Dies bedeutet jedoch keinen Erlaß, sondern lediglich einen Verzicht auf Geltendmachung der Forderung. Die Gerichtskasse kann zu einem späteren Zeitpunkt wieder an den Schuldner herantreten und wird dies in aller Regel dann tun, wenn ihre Computer melden, daß zu der alten Kostenschuld (durch ein neues Verfahren) neue Kosten angefallen sind.

In Sonderfällen ist auch ein Erlaß oder ein Teilerlaß der Forderung denkbar. Hier muß allerdings besonders begründet werden, warum es für den Schuldner nicht möglich ist, die fälligen Kostenschulden zu begleichen. Ein allgemeiner Hinweis auf die hohe Verschuldung reicht nicht aus. Wohl aber der Nachweis längerfristiger vorrangiger Unterhaltsverpflichtungen oder hohe Verbindlichkeiten für den Täter-Opfer-Ausgleich.

Die Schuldnerberatung sollte die Anträge des Betroffenen durch eine begleitende Stellungnahme unterstützen. Es empfiehlt sich, hinzuweisen auf das Bemühen des Gefangenen, seine Schuldenangelegenheiten zu regeln und auf die Verbesserung der Chancen der Wiedereingliederung des Gefangenen bei Erlaß der Schulden. Eine Haftbescheinigung und eine detaillierte Schuldenaufstellung sollten beigefügt werden.

In einigen Bundesländern sind die Kriterien für die Niederschlagung von Kosten aus dem Strafurteil durch den Justizminister festgelegt (in Nordrhein-Westfalen : RV des JM vom 7.10.1983 (5661 - I B. 18)

Auch das Gericht kann anordnen, daß die Vollstreckung der Kosten eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gem. § 459 d Abs.2 in Verb. m. Abs. 1 StPO zu unterbleiben hat. Hiervon wird jedoch nur in Ausnahmefällen, wenn überwiegende Gründe der Resozialisierung bestehen, Gebrauch gemacht (Vgl. LG Mainz, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1982, S. 47).

5.6 Geldstrafen

Wenn neben der Freiheitsstrafe auch noch Geldstrafen vollstreckt werden müssen, hat das für den Betroffenen häufig die Folge, daß sich seine Haftzeit verlängert.

Die Geldstrafe bemißt sich nach Tagessätzen, wobei die Anzahl der Tagessätze vom Gericht entsprechend der begangenen Straftat und der Schwere der Schuld festgelegt wird. Die Höhe des Tagessatzes bemißt sich nach dem Einkommen pro Tag (Nettomonatseinkommen geteilt durch 30). Die mit der Vollstreckung der Geldstrafe befaßte Staatsanwaltschaft schickt dem rechtskräftig Verurteilten eine Zahlungsaufforderung mit dem Hinweis, daß bei wirtschaftlicher Notlage auf Antrag Zahlungserleichterungen bewilligt werden können.

Dem Betroffenen wird aber auch mitgeteilt, daß an die Stelle der Geldstrafe Haft tritt, wenn diese "uneinbringlich" ist. Für diese Ersatzfreiheitsstrafe entspricht die Anzahl der Tagessätze der Anzahl der Hafttage

Stundung oder Ersatzfreiheitsstrafe

Bei den niedrigen Einkünften in der Anstalt ist es den meisten Gefangenen nicht möglich, während der Inhaftierung nennenswerte Ratenzahlungen anzubieten. Auch bei kürzeren Freiheitsstrafen lehnen die Staatsanwaltschaften Stundungsgesuche häufig ab und lassen für den Betroffenen Überhaft notieren - in vielen Fällen ohne daß der Gefangene hiervon besonders benachrichtigt wird. Dies wird bei Nachfragen meist damit begründet, es mache dem Gefangenen sicher nichts aus, "die paar Tage mehr abzubrummen" oder es bestehe die Gefahr, daß sich der Betroffenen nach der Entlassung weiter der Zahlung entziehe und damit den Strafanspruch gefährde.

Dies mag im Einzelfall durchaus einmal zutreffen, reicht aber als pauschale Begründung nicht aus. Bedenklich ist, wenn eine Geldstrafe für Inhaftierte automatisch zu einer (verlängerten) Freiheitsstrafe wird. Die Schuldnerberatung sollte in geeigneten Fällen vermittelnd tätig werden, um bei der Staatsanwaltschaft Zahlungserleichterungen zu erreichen. Hierbei kann das Argument nützlich sein, daß die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe rechtspolitisch nicht gewollt ist. Fast alle Bundesländer haben zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe Möglichkeiten geschaffen, die Geldstrafe durch soziale Arbeit zu tilgen.

Gnadengesuch oder Antrag auf gerichtliche Anordnung

Wenn die Vollstreckungsbehörde die Geldstrafenforderung nicht stunden will und eine Tilgung durch soziale Arbeit nach der Entlassung ablehnt, bleibt dem Betroffenen noch die Möglichkeit, unter Darlegung seiner persönlichen Gründe bei der Gnadenstelle des erkennenden Gerichtes ein Gnadengesuch zu stellen.

Er kann jedoch auch an das Gericht einen Antrag stellen, daß dieses die Vollstreckung der Geldstrafe aufhebt (§ 459 d StPO) oder die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt. Die Gerichte machen allerdings von diesen Möglichkeiten nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen Gebrauch.

5.7 Regreß für Schäden in der Anstalt

In der Vollzugspraxis werden Gefangenen manchmal wegen mutwilliger Beschädigungen in der Anstalt Beträge vom Hausgeld einbehalten und mit der Ersatzforderung verrechnet. Hier mag auch das Bemühen um Aufrechterhaltung der Disziplin in der Anstalt ausschlaggebend sein. Die vollzuglichen Vorschriften sehen derartige Disziplinarmaßnahmen jedoch nicht vor. Sie sind damit rechtlich unzulässig.

Unzulässige Aufrechnung mit dem Hausgeld

Da das Hausgeld unpfändbar ist (vgl. Kap. 6.9), ist gem. § 394 BGB eine Aufrechnung und gem. § 400 BGB eine Abtretung nicht möglich. Eine Schadensmeldung in der der Gefangene erklärt, den Schaden zu zahlen, berechtigt die Anstalt **nicht**, von seinem Hausgeld Abzüge vorzunehmen.

Da die Behörde von den Gerichtskosten befreit ist, sind auch für den Schuldner die Kosten der Titulierung gering (vgl. Kap. 6.7). Die Vollzugsbehörde kann sich nach fruchtloser Pfändung mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluß den pfändbaren Anteil des Eigengeldes überweisen lassen (vgl. Kap. 6.9). Liegen Vorpfändungen anderer Gläubiger vor, so sind diese zuerst zu bedienen.

Zulässige Aufrechnung gem. § 93 StVollzG

Im **Erwachsenenvollzug** gelten bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Selbstverletzung oder Verletzung eines Mitgefangenen Sonderregelungen. Gem. § 93 Abs.1 Strafvollzugsgesetz ist der Gefangene verpflichtet, den Vollzugsbehörden die von ihnen gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Dieser Anspruch kann gegen das dem Gefangenen zustehende Hausgeld bis auf einen Eigenbehalt von 30,- DM aufgerechnet werden. Die Aufwendungen sind in der Regel die Kosten der medizinischen Versorgung.

Ersatz für Sachbeschädigungen fallen **nicht** unter diese Vorschrift. Auch bei der Verletzung eines Bediensteten kann die Anstalt ihre Schadensersatzforderung nicht mit dem Hausgeld des Gefangenen aufrechnen. Den Ersatz für gemachte Aufwendungen kann nur nach allgemeinen Vorschriften (§ 823 BGB) verlangt werden (vgl. Callies/Müller-Dietz § 93 StVollzG Rdn. 1).

Für den Jugendstrafvollzug fehlt es an einer dem § 93 Abs. 1 StVollzG entsprechenden gesetzlichen Vorschrift. Hier ist eine Aufrechnung mit seinem Hausgeld **generell** unzulässig.

Rechtliche Möglichkeiten für den Betroffenen

Werden zu Unrecht vom Hausgeld des Gefangenen Abbuchungen vorgenommen, kann der den ihm vorenthaltenen Betrag zurückverlangen und gem. § 109 StVollzG Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen bzw. zunächst Widerspruch erheben, falls nach dem Landesrecht ein Vorverfahren vorauszu-gehen hat.

Mit Blick auf die Aufgaben und Ziele des Strafvollzuges sieht § 93 Abs.4 StVollzG vor, daß von der Aufrechnung oder Vollstreckung von Forderungen abzusehen ist, wenn hierdurch die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde. Die Schuldnerberatung sollte dies bei der Anstaltsleitung anregen, wenn der Gefangene z.B. einen Teil seines nicht pfändbaren Hausgeldes bereits freiwillig für die Tilgung anderer Schulden einsetzt.

Das Absehen von Aufrechnung oder Vollstreckung gem. § 94 Abs.4 StVollzG ist keine Ermessensentscheidung. Die Vollzugsbehörden sind hierzu bindend verpflichtet, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

5.8 ärztliche Behandlungskosten im Vollzug

Nach § 58 StVollzG hat der Gefangene einen Anspruch auf Krankenpflege. Alle im Rahmen einer ordnungsgemäßen Heilbehandlung notwendigen Aufwendungen sind daher durch den Vollzug zu übernehmen. Die Leistungen sollen denen entsprechen, die einem freien Kassenpatienten zuteil werden. Hierzu gehören (auch bei Untersuchungsgefangenen) Behandlungskosten sowie Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heilmittel und Brillen sowie orthopädische und andere Hilfsmittel. Bei Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen sieht das Ge-

setz Zuschüsse oder die Übernahme der gesamten Kosten vor. Verwaltungsvorschriften der Länder bestimmen die Höhe der Zuschüsse (§ 62 StVollzG).

Wenn Zuschüsse gewährt werden, machen einige Anstalten die Durchführung der Behandlung davon abhängig, daß der Gefangene seinen Eigenanteil freiwillig von seinem Einkommen anspart. Bei stark verschuldeten Gefangenen, die ihr freies Eigengeld und Teile ihres Hausgeldes zur Schuldentilgung einsetzen, sollte die Schuldnerberatung eine Übernahme der gesamten Kosten durch die Vollzugsbehörde anregen.

Im übrigen eröffnet auch § 63 StVollzG die Möglichkeit, eine Behandlung, die der sozialen Eingliederung des Gefangenen dient, auf Kosten der Staatskasse durchzuführen. Hierzu gehört z.B. die Entfernung von Tätowierungen. Der Gefangene ist an den Kosten nur zu beteiligen, wenn das nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist.

5.9 Forderungen öffentlicher Stellen

In der Schuldnerberatung begegnet man Forderungen aus hoheitlichem Verwaltungshandeln in vielen unterschiedlichen Formen. Auf dem Gebiet der Leistungsverwaltung sind dies z.B. Rückforderungsansprüche des Arbeitsamtes, der Sozialbehörden oder des Finanzamtes.

Hier muß die Behörde einen Rückforderungsbescheid erlassen, in dem der Rechtsgrund und die Anspruchshöhe genauer dargelegt werden. In einer Rechtsmittelbelehrung muß darüber hinaus mitgeteilt werden, innerhalb welcher Frist bei welcher Behörde Widerspruch eingelegt werden kann bzw. bei welchem Gericht eine richterliche Überprüfung veranlaßt werden kann.

Prüfung der Ansprüche

In der Schuldnerberatung sollte die Rechtsmittelbelehrung mit besonderer Sorgfalt durchgelesen werden. Wenn die Rückforderungsansprüche strittig sind, muß zunächst geprüft werden, ob Fristen versäumt wurden und ggf. ein Antrag auf Wiedereinsetzung (Vgl. Kap. 6.6) Aussicht auf Erfolg hat. Wenn der Behörde bei der Rückforderung ein Ermessen eingeräumt worden ist, muß - ggf. mit anwaltlicher Hilfe - geprüft werden, ob Fehler in der Ermessensausübung gemacht wurden, etwa soziale Härten nicht berücksichtigt wurden.

Aus einem rechtskräftigen Rückforderungsbescheid kann die Verwaltung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ohne Einschaltung der Gerichte selber Pfändungen betreiben (vgl. Kap. 6.9) oder sogar die eidesstattliche Versicherung abnehmen.

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Gefangene werden häufig auch mit Zahlungsansprüchen der Versorgungsämter aus dem Opferentschädigungsgesetz konfrontiert. Opfer von Straftaten haben nach diesem Gesetz Anspruch auf staatliche Entschädigung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen vorsätzlicher strafbarer Handlungen. Kostenträger ist das Versorgungsamt des Landes, in dem die Straftat begangen wurde. Dieses kann die von ihm geleisteten Beträge (Heilungskosten, Rente) vom Täter zurückverlangen, da insoweit die Ansprüche auf den Kostenträger übergegangen sind. Ersatz von Vermögensschäden und Schmerzensgeld

sowie Ersatz für Schädigungen durch Kraftfahrzeuge können im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes nicht geleistet werden; das Opfer selber oder die betroffene Versicherung muß diese Ansprüche geltend machen.

Bei inhaftierten Schuldern sind die Versorgungsämter in der Regel bereit, ihre Ansprüche zu stunden, wenn der Schädiger ein Schuldanerkennnis unterschreibt. Hierzu sollte auf jeden Fall geraten werden, wenn der Anspruch selbst unstrittig ist. In Zweifelsfällen sollte um eine detaillierte Aufschlüsselung der geforderten Summe gebeten werden, die zusammen mit dem betroffenen Gefangenen geprüft werden kann. Für übergeleitete Ansprüche des Versorgungsamtes aus dem Opferentschädigungsgesetz ist der Zivilrechtsweg eröffnet. Eine Titulierung des Anspruchs durch Mahn- und Vollstreckungsbescheid ist auch für den Gefangenen nur mit geringen Kosten verbunden, da die Behörden von den Gerichtskosten befreit sind.

Rückzahlungsvergleich

Insbesondere in Fällen, bei denen für das Opfer langwierige Heilbehandlungen notwendig sind und sich wegen bleibender Schäden hohe Rentenansprüche aufsummieren, erscheint für den betroffenen Gefangenen die daraus resultierende finanzielle Belastung oft unüberwindlich hoch. Regreßansprüche in Höhe von mehreren 100.000,-- DM sind keine Seltenheit. Spätestens bei der Entlassungsvorbereitung sollte dann über die Modalitäten eines Rückzahlungsvergleichs mit Teilerlaß gesprochen werden. Zur Sicherung der Wiedereingliederungschancen des Betroffenen sollten sich dabei alle Beteiligten um realistische Zahlungsziele bemühen. Wenn daneben auch noch unmittelbare Ersatzansprüche oder Schmerzensgeldforderungen des Opfers zu bedienen sind, sollte die Schuldnerberatung darauf drängen, daß die Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten Vorrang haben soll vor der Befriedigung staatlicher Ansprüche.

Niederschlagung und Erlaß

Wie für die Gerichtskassen oben ausführlicher beschrieben (Vgl. Kap. 5.5) können auch andere öffentliche Stellen ihre Ansprüche niederschlagen oder sie dem Schuldner erlassen. Die Kriterien für derartige Entscheidungen sind bei den Behörden meist durch Gesetze oder Verwaltungsvorschriften geregelt (z.B. für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis in §§ 222, 227 Abgabenordnung). Hierbei muß glaubhaft gemacht werden, daß die Einziehung der Forderung für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde bzw. die wirtschaftliche Existenz des Schuldners ernsthaft gefährden würde. Es bedarf also eines ziemlich großen Begründungsaufwandes, um die der Haushaltskontrolle unterliegende öffentliche Hand dazu zu bewegen, von ihrer Forderung abzulassen. Auch hier sollte die Schuldnerberatung entweder durch eigenes Schreiben oder mit einem empfehlenden Begleitbrief das Anliegen des Betroffenen unterstützen.

*** Musterschreiben: Bitte um Niederschlagung der Forderung**

Schuldnerberatung JVA

An das
X- Amt
Postfach

0000 Y-Stadt

Aktenzeichen

Forderung gegen Herrn, geb. am

Hier: Bitte um Niederschlagung

Herr, der in der hiesigen Haftanstalt eine Jugendstrafe verbüßt, hat mich wegen seiner Schulden um Hilfe gebeten. Den genauen Umfang seiner Verbindlichkeiten habe ich noch nicht endgültig feststellen können. Nach meinen bisherigen Erkenntnissen gehe ich jedoch davon aus, daß Herr erheblich überschuldet ist:

Gegen ihn bestehen Forderungen in Höhe von,-- DM, davon sind,-- DM titulierte.

Herr hat nach unseren Kenntnissen weder Versorgungsansprüche, noch eigenes Vermögen. (Er hat am beim Amtsgericht (Az.) eine eidesstattliche Versicherung abgelegt.)

Ich gehe davon aus, daß es Herrn auch nach seiner Entlassung kaum möglich sein wird, seine Schulden zu bezahlen. Aus seiner Straftat ist noch eine Regreßforderung / Schmerzensgeldforderung in Höhe von,-- DM offen.

Zur Förderung eines Ausgleichs zwischen Täter und Opfer halte ich es für sinnvoll, daß zuerst diese Ansprüche befriedigt werden und daß Ansprüche der öffentlichen Hand zurückstehen.

Um Herrn nach seiner Entlassung eine Chance auf Wiedereingliederung und die Tilgung seiner Restschulden zu ermöglichen, rege ich an, daß Sie Ihre Forderungen gegen ihn niederschlagen.

Im Auftrag

.....
(Schuldnerberater)

Zur Kenntnis genommen
und mit dem Inhalt einverstanden

.....
Unterschrift des Gefangenen

5.10 Rundfunkgebühren

Nachgeforderte Rundfunkgebühren sind für Gefangene - auch wenn es sich meist um relativ kleine Summen handelt - eine Belastung, die sie auch nach der Entlassung verfolgt. Die Computer der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten mit ziemlicher Treffsicherheit, insbesondere, weil bei jeder Anmeldung oder bei Anträgen auf Gebührenbefreiung auch das Geburtsdatum erfaßt wird und so die Rundfunkteilnehmer auch nach Anschriftenänderungen eindeutig identifizierbar sind.

Gebührenrückstände entstehen häufig dann, wenn die befristete Gebührenbefreiung abgelaufen ist und der Betroffene keinen weiteren Antrag gestellt hat. Antragsteller werden zwar darüber belehrt, daß sie Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen haben und nach Fristablauf Gebühren fällig sind, dies wird jedoch (beispielsweise nach der Haftentlassung) von den Betroffenen meist vergessen.

Gefangene, die glaubhaft machen können, daß zu der fraglichen Zeit - etwa wegen Inhaftierung, Bezug von Sozialhilfe oder geringem Einkommen - die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung vorgelegen haben, können sich an die für ihren Bereich zuständige ARD-Rundfunkanstalt wenden und um Erlaß der rückständigen Gebühren bitten.

Musterschreiben: "Rundfunkgebühren"

An den
Westdeutschen Rundfunk
Abt. Rundfunkgebühren
Filzengraben 8-10

5000 Köln 1

Teilnehmernummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEZ macht gegen mich für die Zeit vom ... bis ... Gebührenforderungen in Höhe von ... DM geltend.

In dem fraglichen Zeitraum hatte ich nur geringes Einkommen, habe es jedoch versäumt, einen Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen.

Ich befinde mich seit dem in Haft. Haftbescheinigung lege ich bei. In der JVA habe ich ein Hörfunkgerät und einen Fernsehapparat. Über den Sozialdienst habe ich beim Sozialamt einen Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung gestellt.

Da ich kein freies Eigengeld habe und während meiner Inhaftierung nur über monatlich ... DM verfüge, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir die rückständigen Gebühren erlassen könnten.

Mit freundlichem Gruß

Die Rundfunkanstalten sind in derartigen Fällen in der Regel bereit, auf ihre Forderungen zu verzichten. Die Betroffenen sollten jedoch noch einmal eindringlich darauf hingewiesen werden, daß sie der GEZ jeden Wohnungswechsel sofort mitteilen und nach Ablauf der Gebührenbefreiung beim Sozialamt einen neuen Antrag stellen müssen.

6. Verfahrensfragen

6.1 Gesamtschuldnerische Haftung

In der Praxis der Schuldnerberatung für Gefangene muß den Betroffenen häufig das Problem der gesamtschuldnerischen Haftung erläutert werden. Im Gesetz heißt es dazu: "Sind für den aus unerlaubter Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner" (§ 840 Abs.1 BGB). Diese auf dem alten Rechtsprinzip "mitgegangen, mitgefangen" beruhende Haftungsregel des BGB wird meist dann akut, wenn der Gefangene bei seiner Straftat Mittäter hatte. Häufig muß den Betroffenen in der Schuldnerberatung erläutert werden, daß bei mehreren Tätern - in der Regel unabhängig vom jeweiligen Tatbeitrag - jeder zum Ersatz des Gesamtschadens verpflichtet ist. Der Geschädigte oder seine Versicherung

wird also von jedem Mittäter die Zahlung der Gesamtsumme verlangen und ggf. titulieren lassen. Im Urteilstenor bzw. Vollstreckungsbescheid erscheint dann der Zusatz "als Gesamtschuldner". Freilich darf der Gläubiger die Schadenssumme nur einmal fordern (§ 421 BGB), wobei erbrachte Teilleistungen der Mittäter angerechnet werden müssen. Im Zweifel sollte der Gläubiger aufgefordert werden, darzulegen, ob die übrigen Schädiger schon Leistungen erbracht haben. Hat einer der Gesamtschuldner den Schaden aus eigenen Mitteln ausgeglichen, so hat er im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch gegen seine Mittäter, in der Regel zu gleichen Anteilen (vgl. § 426 Abs. 1 BGB).

Entlassung aus gemeinsamer Haftung

In manchen Fällen sind Gläubiger nach Verhandlungen bereit, den Schuldner aus der gesamtschuldnerischen Haftung zu entlassen. Das bedeutet, daß der Schuldner lediglich seinen festzulegenden Anteil der Schuldsumme zahlen muß. Die Schuldnerberatung sollte der Versicherungsgesellschaft diese Anregung geben, wenn absehbar ist, daß der Gefangene - ggf. im Rahmen eines Teilzahlungsvergleichs - finanziell in der Lage ist, mit der Regulierung seiner Schulden zu beginnen. Auf jeden Fall sollten derartige Vereinbarungen schriftlich erfolgen.

6.2 Kosten, Zinsen und Verzug

Für die Schuldenberechnung sind neben der Hauptforderung auch Kosten und Zinsen zu berücksichtigen, die die Gesamtsschuld oft erheblich erhöhen. Bei Kreditforderungen bestimmen sich die Zinsen nach dem Vertrag. Im übrigen werden sie von den Gläubigern meist als Verzugsschaden geltend gemacht. Nach § 284 BGB kommt der Schuldner in Verzug, wenn er wegen einer fälligen Forderung gemahnt wird. Der Gläubiger muß den Schuldner also in der Regel noch einmal an seine Zahlungspflicht erinnern. Zahlt er trotz Mahnung nicht, muß er dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden ersetzen (§ 286 BGB). Hierzu gehören auch die Kosten der Rechtsverfolgung (Mahnkosten, Anwaltskosten) und der Zinsverlust.

Gem. § 288 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen 4%. Dies ist jedoch nur der Mindestschaden; der Gläubiger kann einen höheren Zinssatz geltend machen, z.B. in Höhe der Kreditzinsen, wenn er selber Bankkredite in Anspruch nimmt. Ist eine Bank Gläubigerin, etwa, weil ein Kredit gekündigt wurde, so kann sie in der Regel Zinsen in Höhe von 5% **über** dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank als Verzugsschaden geltend machen. Bundesbahn und Bundespost können Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes fordern, den sie für ihre zuletzt aufgelegte Anleihe zu zahlen haben.

Kosten für ein Inkassobüro können nur bis zur Höhe der Anwaltskosten und nicht zusätzlich zu den Kosten eines Rechtsanwalts gefordert werden. "Gebühren" für die erste Mahnung sind nicht berechtigt.

Fälligkeit

Ohne Mahnung sofort fällig sind Forderungen, die kalendermäßig bestimmt sind (Miete, Ratenzahlung etc.). Die Verzugszinsen berechnen sich dann vom Fälligkeitsdatum an. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ohne besondere Mahnung (z.B. bei Zahlungsrückstand) kann auch in Vertragsabreden oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt werden. Die häufig anzutreffenden Klauseln

"Zahlung 2 Wochen nach Lieferung" oder "Zahlung innerhalb von 10 Tagen" reichen dagegen nicht als "nach dem Kalender bestimmt" aus.

Die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheides ersetzen eine Mahnung. Wird Klage erhoben, ohne daß Fälligkeit eingetreten ist, kann sich der Schuldner dem Gericht gegenüber durch ein sofortiges Anerkenntnis gem. § 93 ZPO der Zahlungspflicht unterwerfen. Die Kosten des Verfahrens muß dann der Kläger tragen. Im Mahnverfahren gibt es keine entsprechende Möglichkeit. Berechnet der Gläubiger im Mahnbescheid auch Zinsen für die Zeit vor der Zustellung, ohne daß der Schuldner im Verzug war, kann der Widerspruch auf die Zinsen vor Zustellung beschränkt werden. Der Gläubiger kann dann für den übrigen Anspruch einen Vollstreckungsbescheid erwirken oder mit dem Gesamtanspruch in das streitige Verfahren eintreten (vgl. Kap. 6.5, 6.7).

6.3 Verjährung von Forderungen

Gegen ältere Forderungen können sich Schuldner möglicherweise auf Verjährung berufen. Im Zivilrecht versteht man unter Verjährung den Zeitablauf, der für den Verpflichteten das Recht begründet, die Leistung zu verweigern. Der Anspruch des Gläubigers bleibt also weiterhin bestehen. Der Schuldner kann sich aber in jeder Lage des Verfahrens auf Verjährung berufen. Im Prozeß *muß* die "Einrede der Verjährung" ausdrücklich vorgetragen werden. Berufte sich der Schuldner nicht auf Verjährung, wird der Anspruch ohne Berücksichtigung der Fristen zugesprochen. Das Gericht darf den Beklagten von sich aus nicht darauf hinweisen, daß der gegen ihn geltend gemachte Anspruch verjährt ist.

Verjährungsfristen

Die regelmäßige Verjährungszeit beträgt **30 Jahre** (§195 BGB). Allerdings gelten für viele Ansprüche aus dem täglichen Leben kürzere Verjährungszeiten. Die lange Frist von 30 Jahren gilt insbesondere für Ansprüche aus einem Urteil oder einem Vollstreckungsbescheid. Aus diesem Grund versuchen Gläubiger, ihre Ansprüche durch Titulierung vor vorzeitiger Verjährung zu schützen (vgl. Kap. 6.5, 6.7).

Für die Schuldnerberatung wichtig ist die kurze Verjährung von **2 Jahren** für Geschäfte des täglichen Lebens (§ 196 BGB). Hierunter fallen u.a. **Kaufpreisforderungen** von Kaufleuten, Ansprüche von Handwerkern, Honorare von Ärzten und Anwälten etc. .

Nach **4 Jahren** verjähren gem. § 197 BGB für regelmäßig wiederkehrende Leistungen wie Miete, Ratenzahlungen und Zinsansprüche.

Die kurze Verjährungsfrist nach §§ 196, 197 läuft vom Schluß des Jahres an, in dem der Anspruch entsteht. **Eine Kaufpreisforderung aus dem März 1992 ist also mit dem 1. Januar 1995 verjährt.**

Die häufig in der Beratung vorkommenden Ansprüche wegen **unerlaubter Handlung** (Ersatz des unmittelbaren Schadens, Ersatz von Folgeschäden, Schmerzensgeld etc.) verjähren nach **3 Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt (§ 852 BGB).

Ausschlaggebend ist auch bei Übergang des Anspruchs auf eine Versicherung in der Regel der Zeitpunkt, zu dem der **Geschädigte** selber Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis des Verletzten verjähren Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld nach **30 Jahren**.

Unterbrechung der Verjährung

Ob ein Anspruch tatsächlich verjährt ist, läßt sich häufig nicht leicht feststellen. Oft ist die Verjährung unterbrochen worden mit der Folge, daß die Fristen nach Beendigung der Unterbrechung (mit voller Laufzeit) **neu** beginnen (§ 217 BGB). So beispielsweise, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt.

Das muß nicht ausdrücklich oder gar schriftlich geschehen. Nach der Rechtsprechung des BGH reicht ein Verhalten des Schuldners, das dem Gläubiger unzweideutig zu verstehen gibt, daß er von dem Bestehen der Forderung ausgeht. Eine Bitte um **Stundung** oder die Leistung von Teilzahlungen unterbricht auf jeden Fall die Verjährung. Unterbrechung tritt ebenfalls ein bei Klageerhebung bzw. Zustellung eines Mahnbescheides.

Verjährung öffentlich-rechtlicher Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen verjähren nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze, auf denen sie beruhen.

Gerichtskosten verjähren nach § 8 Gerichtskostengesetz in **4 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist. Unterbrechung tritt über die zivilrechtlichen Tatbestände hinaus bereits ein durch neue Geltendmachung der Forderung oder Mahnung. Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, genügt zur Verjährungsunterbrechung die Zustellung der Kostenrechnung durch **Aufgabe zur Post** unter seiner letzten bekannten Anschrift.

Im konkreten Fall bedarf die Frage der Verjährung einer sorgfältigen Prüfung und einer lückenlosen Aufklärung. Für die meisten Gefangenen dürfte sich das als schwierig erweisen, da ihre Unterlagen oft nur unvollständig vorgelegt werden können.

6.4 Außergerichtliche Mahnung

Fällige Forderungen werden vom Gläubiger in der Regel zunächst angemahnt. Bei Versandhäusern und anderen Gläubigern mit organisiertem Mahnwesen sind drei vorgerichtliche Mahnungen üblich, die letzte erfolgt dabei häufig auch extern durch einen Anwalt oder ein Inkassobüro.

Für den Schuldner ist wichtig, daß er bereits mit Zugang der ersten Mahnung im Verzug ist, **Verzugszinsen** also schon von diesem Zeitpunkt ab berechnet werden können. Während die erste Mahnung meist noch recht freundlich abgefaßt ist und eine Kopie der Rechnung enthält, ist die zweite nur noch relativ kurz, benennt den Zahlbetrag und den letzten Zahlungstermin, weist auf Kosten und Verzugszinsen hin und kündigt die Maßnahmen an (z.B. Abgabe an einen Anwalt), die nach Ablauf der Zahlungsfrist getroffen werden.

Mahnkosten

Die anwaltliche Mahnung enthält neben der Ankündigung der gerichtlichen Geltendmachung eine gesonderte Kostenrechnung nach der Gebührenordnung (BRAGO), die gem. § 286 BGB als Verzugsschaden geltend gemacht werden. Die Höhe der Anwaltskosten richtet sich nach der Höhe der beizutreibenden Forderung (siehe Tabelle im Anhang 8.1). In der Regel wird für ein anwaltliches Mahnschreiben eine halbe ($\frac{5}{10}$) Gebühr nach § 118 BRAGO berechnet. Hinzu treten noch Portokosten, Auslagen und Mehrwertsteuer.

Wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, sind die vorgerichtlichen Mahnkosten gem. § 118 BRAGO vom Anwalt auf die Gebühren für die gerichtliche Geltendmachung der Forderung anzurechnen.

Inkassokosten - etwa für weitere außergerichtliche Mahnschreiben braucht der Schuldner nicht zu tragen, wenn vorhersehbar war, daß sie nichts nutzen würde, weil der Schuldner (z.B. wegen Inhaftierung) nicht in der Lage ist, die Zahlung zu leisten oder sich weigert, zu zahlen und daher die Forderung ohnehin erst durch gerichtliche Schritte realisiert werden kann (vgl. OLG München, NJW 1975, S. 832). Im Mahnverfahren sollte bei einer ansonsten als gerechtfertigt angesehenen Forderung der Widerspruch auf die Inkassokosten beschränkt werden (siehe Kap. 6.5)

6.5 Gerichtliches Mahnverfahren

Das gerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 - 703d ZPO) ist ein abgekürztes, formalisiertes Gerichtsverfahren, das eine kostspieligere Zivilklage mit häufig recht langer Verfahrensdauer ersetzen soll. Es ist für die Fälle gedacht, in denen zu erwarten ist, daß der Schuldner - im Verfahren "Antragsgegner" genannt - seine Zahlungsverpflichtung nicht bestreitet.

Eingeleitet wird das gerichtliche Mahnverfahren durch einen Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Mahnbescheides. Auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck muß der Gläubiger ("Antragsteller") lediglich den Grund und die Höhe seiner Forderung angeben. Das Gericht erläßt den Mahnbescheid, wenn der angegebene Grund die Forderung nach dem Gesetz rechtfertigt. Ob der geltend gemachte Anspruch dem Antragsteller tatsächlich zusteht, wird im Mahnverfahren vom Gericht **nicht** nachgeprüft.

Der Antrag wird gerichtet
an das

Amtsgericht

Plz, Ort

①

② Antragsgegner/ges. Vertreter.

Geschäftsnummer des Amtsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben

↓ Raum für Kostenmarken/Freistempler (falls nicht
ausreichend, unteres Viertel der Rückseite benutzen) →

Plz Ort

Mahnbescheid

← Datum des Mahnbescheids →

③ Antragsteller, ges. Vertreter, Prozeßbevollmächtigte(r): Bankverbindung

④ macht gegen -Sie-

als Gesamt-
schuldner

⑤ folgenden Anspruch geltend (genaue Bezeichnung, insbes. mit Zeitangabe):

Geschäftszeichen
des Antragstellers:

⑥ Hauptforderung DM

Zinsen

⑦ Vorergerichtliche
Kosten DM

⑧ Kosten dieses
Verfahrens
(Summe ① bis ③) DM

① Gerichtskosten DM

② Auslagen d. Antragst. DM

③ Gebühr d. Prozeßbev. DM

④ Auslagen d. Prozeßbev. DM

⑤ MWSt. d. Prozeßbev. DM

⑨ Gesamtbe-
trag DM

zuzügl. der Zinsen

Der Anspruch ist nach Erklärung des Antragstellers von einer Gegenleistung
 nicht abhängig, abhängig; diese ist aber bereits erbracht.

Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht. Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids entweder die vorstehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch als begründet ansehen, zu begleichen oder dem (oben bezeichneten) Gericht auf einem Vordruck der beigefügten Art (s. Hinweis dazu auf der Rückseite) mitzuteilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.

Werden die geforderten Beträge nicht beglichen und wird auch nicht Widerspruch erhoben, kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken, aus dem er die Zwangsvollstreckung betreiben kann. Ein streitiges Verfahren in Ihrem allgemeinen Gerichtsstand wäre nach Angabe des Antragstellers durchzuführen vor dem

⑩ Amtsgericht Landgericht Landgericht -Kammer für Handelssachen- in Plz, Ort

An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt, wird die Sache im Falle Ihres Widerspruchs abgegeben.

Rechtspfleger

Antrag

Ort, Datum

⑪ Anschrift des Antragstellers/Vertreters/Prozeßbevollmächtigter

Eingangsstempel des Gerichts

Es wird beantragt, aufgrund der vorstehenden Angaben einen Mahnbescheid zu erlassen.

⑫ Im Falle des Widerspruchs wird die Durchführung des streitigen Verfahrens vor dem vorstehend bezeichneten Gericht beantragt.

⑬ Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

⑭ Hier die Zahl der ausgefüllten Vordrucke angeben, falls sich der Antrag gegen mehrere Antragsgegner richtet.

Zuständigkeit

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags und den Erlaß des Mahnbescheids ist in der Regel das Amtsgericht am Wohnsitz des Antragstellers. Es gibt jedoch Tendenzen, die Zuständigkeit für das Mahnverfahren wegen der fortschreitenden Automatisierung auf besonders hierfür vorgesehene Amtsgerichte zu konzentrieren. Für die betroffenen Gefangenen, die mit dem Mahngericht nur schriftlich Kontakt aufnehmen können, hat das keine Auswirkungen.

Entspricht der Antrag den gesetzlichen Vorschriften, wird der Mahnbescheid erlassen und dem Antragsgegner an die angegebene Anschrift zugestellt. Innerhalb von 2 Wochen kann der Antragsgegner schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts **Widerspruch** gegen den Mahnbescheid einlegen. Hierzu kann er den beiliegenden roten Vordruck verwenden. Die Verwendung des Vordrucks ist sinnvoll, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

Bei rechtzeitigem Widerspruch kann kein Vollstreckungsbescheid mehr ergehen. Das Mahnverfahren ruht vielmehr, bis der Antragsteller oder auch der Antragsgegner die Durchführung des streitigen Prozeßverfahrens beantragt (§ 696 Abs. 1 ZPO). Dies ist meist schon mit dem Mahnantrag geschehen. In dem Vordruck ist dann die entsprechende Rubrik (Nr. 12) angekreuzt.

Das Mahngericht gibt sodann den Antrag an das für das streitige Verfahren zuständige Gericht ab (vgl. Kap. 6.7). Dort muß der Antragsteller, nunmehr Kläger genannt, den im Mahnbescheid gestellten Antrag begründen und der Antragsgegner, nunmehr Beklagter genannt, kann sich nach Zustellung der Klagebegründung gegen den Anspruch zur Wehr setzen.

Vollstreckungsbescheid

Erhebt der Antragsgegner keinen Widerspruch und zahlt er auch nicht, kann der Antragsteller frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens jedoch 6 Monate nach der Zustellung des Mahnbescheides einen Vollstreckungsbescheid beantragen. Dieser wird entweder durch das Gericht oder durch einen damit beauftragten Gerichtsvollzieher zugestellt. Auch hier hat der Gläubiger 2 Wochen Frist, um sich zur Wehr zu setzen und **Einspruch** zu erheben. Auch hierfür liegt dem Vollstreckungsbescheid ein entsprechendes Formular bei.

Nach Ablauf dieser Frist steht der Vollstreckungsbescheid einem **Versäumnisurteil** gleich (§700 ZPO) mit der Folge, daß aus ihm ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden kann, übrigens auch dann wenn Einspruch erhoben wurde. Allerdings bewirkt der Einspruch, daß es zu einem Prozeß kommt, in dem das Gericht prüft, ob die geltend gemachte Forderung tatsächlich besteht.

Rechtsmittelprüfung

In der Schuldnerberatung muß sorgfältig geprüft werden, ob gegen den Mahnbescheid vorgegangen werden kann und soll. Handelt es sich tatsächlich um eine nicht zu bestreitende Forderung, so verursachen Rechtsmittel für den Schuldner nur unnötige Kosten; auf sie sollte tunlichst verzichtet werden. Insbesondere die Tatsache, daß der Schuldner aufgrund seiner Inhaftierung nicht in der Lage ist, seine Schulden zu bezahlen, kann einen Widerspruch nicht

erfolgreich begründen. Hier muß dem Gefangenen geraten werden, keinen Widerspruch einzulegen und sich unmittelbar mit dem Gläubiger (nicht mit dem Gericht) in Verbindung zu setzen und unter Darlegung der Verhältnisse um Stundung und vorläufigen Verzicht auf kostenverursachende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu bitten (vgl. Musterschreiben).

Vollstreckungsbescheid trotz Bitte um Stundung

Der Gläubiger, der ja die Anwalts- und Gerichtskosten für den Mahnbescheid bereits gezahlt hat, wird in der Regel nicht auf halbem Wege stehenbleiben und auf die Titulierung verzichten. Schuldner, die nach Zustellung des Mahnbescheides um Stundung der Fordeung gebeten haben, müssen also damit rechnen, daß der Gläubiger dennoch einen Vollstreckungsbescheid beantragt, um seine Forderung zu sichern. Hierauf sollte die Schuldnerberatung den Betroffenen hinweisen.

Eine Stundungszusage macht auch nach Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides für den Schuldner Sinn. Wenn der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig geworden ist, kann mit der Stundung dafür gesorgt werden, daß der Gläubiger keine Pfändung durchführt und damit keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Für die Korrespondenz mit dem Gläubiger ergibt sich die Anschrift des Antragstellers aus dem Mahnbescheid. Ist dieser anwaltlich vertreten, sollte man sich an den genannten Rechtsanwalt wenden; das Geschäftszeichen, unter dem die Forderung geführt wird, ist gewöhnlich in dem Feld mit der Anspruchsbezeichnung angegeben. Es sollte bei jedem Schreiben angegeben werden. Das Aktenzeichen des Mahnverfahrens ist nur im Schriftverkehr mit dem Gericht zu verwenden.

Formalien beim Antrag

Wichtig ist, daß im Mahnbescheid Antragsteller und Antragsgegner mit Namen und vollständiger Anschrift so genau bezeichnet sind, daß eine Verwechslung nicht möglich ist. Wird der Anspruch gegen mehrere Personen (z.B. bei einem Regreß aus unerlaubter Handlung) als Gesamtschuldner geltend gemacht (§ 421 BGB), muß für jede Person ein eigener Mahnbescheid erlassen und zugestellt werden. In diesem Fall werden die Namen der übrigen Antragsgegner in Feld 4 des Formulars aufgeführt und das Kästchen "als Gesamtschuldner" angekreuzt (s.a. Kap. 6.1, Gesamtschuldnerische Haftung).

Der im Mahnbescheid bezeichnete Anspruch muß nicht begründet werden; er muß jedoch so genau bezeichnet sein, daß er von anderen möglicherweise in Betracht kommenden Ansprüchen genau abgegrenzt werden kann und damit eindeutig feststeht. Es genügt der Verweis auf eine Rechnung oder ein Anspruchsschreiben mit dazugehörigem Datum bzw. Rechnungsnummer.

Kosten und Zinsen prüfen

Zur Prüfung der Forderung gehört auch, ob Kosten und Zinsen (s.o. Kap. 6.2) richtig berechnet sind. Als "vorgerichtliche Kosten" (Feld 7 des Formulars) kommen vor allem die nach Verzugsbeginn entstandenen Mahnkosten in Betracht. Von der Rechtsprechung werden in der Regel DM 5,- pro Mahnung, pro Forderung jedoch meist auf DM 10,- begrenzt, ohne besonderen Kostennachweis anerkannt.

Der Widerspruch gegen den Mahnbescheid kann auch auf auf einen Teilbetrag der Hauptforderung, Nebenforderungen, Zinsen oder Kosten beschränkt werden. Diese sind genau zu bezeichnen, z.B. "Zinsen, soweit sie 4% überschreiten" oder "Inkassokosten in Höhe von ...DM".

Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht notwendig. Erst, wenn der Antragsteller im Prozeßverfahren seinen Anspruch schriftlich begründet, muß der Antragsgegner seine Einwände begründen.

6.6 Zustellung, Ersatzzustellung und Wiedereinsetzung

Fragen der förmlichen Zustellung und Probleme des Umgangs mit Fristversäumnis spielen in der Praxis der Schuldnerberatung eine wichtige Rolle. Urteile und Beschlüsse von Gerichten, zivilrechtliche Mahn- und Vollstreckungsbescheide aber auch Bußgeldbescheide und Strafbefehle müssen dem Betroffenen zugestellt werden.

Zustellung

Die Zustellung wird in der Regel durch die Post besorgt, sie kann aber auch durch einen Gerichtsvollzieher erfolgen. Der Postzusteller bzw. Gerichtsvollzieher beurkundet die Zustellung durch Zustellungsvermerk. Die Zustellung erfolgt durch unmittelbare Aushändigung des Schriftstücks an den Zustellungsempfänger; sie kann auch an den bevollmächtigten Anwalt bewirkt werden. Bei vorübergehender Abwesenheit des Zustellungsempfängers kann gem. § 181 ZPO die Zustellung auch an ein mit im Hause wohnendes erwachsenes Familienmitglied oder an den im Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn dieser zur Annahme bereit ist.

In der Haftanstalt erfolgt die Zustellung an den Gefangenen selbst oder im Wege der **Ersatzzustellung** durch Übergabe an den Anstaltsleiter, seinen Stellvertreter bzw. einen zur Postannahme ermächtigten Bediensteten. Landesrechtliche Vorschriften (in Nordrhein-Westfalen AV des Justizministers vom 3. Mai 1991 - JMBL. NW S. 136, Zustellungen in Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten) schreiben vor, daß entsprechende Kontrollbücher geführt werden, in denen die Zustellung zeitlich dokumentiert und der Empfang der Sendung durch den Gefangenen quittiert wird. Damit werden Zustellungen an den Gefangenen jederzeit nachprüfbar, was letztlich sowohl der Anstalt als auch dem betroffenen Gefangenen zugute kommt. Die Schuldnerberatung sollte sich dafür einsetzen, daß die Zustellungen an die Gefangenen unverzüglich nach Posteingang erfolgen. Das Zustellungsdatum ist auf dem Briefumschlag an der dafür vorgesehenen Stelle zu vermerken, damit geprüft werden kann, ob Fristen abgelaufen sind. Wenn Schriftstücke verspätet an den Gefangenen ausgehändigt werden, etwa, weil er Urlaub hat, im Lazarett liegt oder auf Transport ist, muß bei Fristversäumnung ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden. Der Antrag muß jedoch unverzüglich erfolgen: Im Zivilprozeß beträgt die Frist für die Wiedereinsetzung 2 Wochen, in Strafsachen 1 Woche nach Kenntnis des Schriftstücks. Ist bei der Versäumnung einer Rechtsmittelfrist (für Berufung oder Revision) bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ist eine Wiedereinsetzung nicht mehr möglich sondern ein Wiederaufnahmeantrag nötig. Hier sollte auf jeden Fall ein Anwalt eingeschaltet werden.

Wiedereinsetzung

Kann eine Ersatzzustellung in Wohnung und Haus gem. § 181 ZPO nicht durchgeführt werden, so kann sie gem. § 182 ZPO dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück beim Postamt oder Amtsgericht niedergelegt wird und der Betroffene eine entsprechende Mitteilung erhält. Die Zustellung ist dann durch Niederlegung wirksam. Hat der Betroffene, etwa durch urlaubsbedingte Abwesenheit, zu spät vom Inhalt des niedergelegten Schriftstücks Kenntnis erlangt und damit eine Frist versäumt, kann er ebenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

Ersatzzustellungen in Wohnung und Haus sind nur wirksam, wenn der Betroffene an der Adresse auch seinen Wohnsitz hat. Es ist nicht notwendig, daß er dort auch polizeilich gemeldet ist. **Unwirksam** ist dagegen eine Zustellung, wenn der Betroffene nicht nur vorübergehend an einem anderen Ort seine Wohnung hat, unabhängig davon, ob er noch am alten Wohnsitz polizeilich gemeldet ist oder dort noch einen Teil seiner Habe hat.

Unwirksame Zustellung

Für Gefangene hat dies eine besondere Bedeutung: Bei einer Abwesenheit von über 4 Monaten infolge Strafhaft kann an der Heimatanschrift nicht mehr wirksam zugestellt werden (vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 11.2.1977 Rpfleger 1977, S. 177 m.w.N.). Aus den Urteilen bzw. Vollstreckungsbescheiden darf nicht vollstreckt werden. In der Praxis kann der Betroffene in solchen Fällen - ggf. mit Hilfe eines Anwalts - beim erkennenden Gericht einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen, verbunden mit einem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid bzw. das Versäumnisurteil und einem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung (§ 707 ZPO). Pfändungen können so - zumindest fürs erste - abgewehrt werden.

Formulierungshilfe für den Einspruch

An das
Amtsgericht
-Mahnabteilung-

In der Mahnsache

pp ./ . pp
Aktenzeichen

beantrage ich
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gegen den Vollstreckungsbescheid, zugestellt am(Datum), lege ich
Einspruch

ein und beantrage

die Zwangsvollstreckung gem. § 707 ZPO ohne
Sicherheitsleistung einstweilig einzustellen.

Begründung:

Ich befinde mich seit dem(Datum) in Haft. Haftbescheinigung ist beigefügt. Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid sind an meine Heimatadresse gerichtet und somit nicht wirksam zugestellt worden.

.....
Unterschrift

6.7 Urteilsverfahren

Das Zivilurteil ist im Gesetz als der Normalfall für die Erlangung eines Vollstreckungstitels vorgesehen. In der Praxis hat jedoch das Mahnverfahren eine weitaus größere Bedeutung erlangt: in den alten Bundesländern werden jährlich ca. 4 Mio. Vollstreckungstitel erwirkt, während die Zivilgerichte nur ca. 1 Mio. Prozeßverfahren erledigen. Für die Schuldnerberatung fallen dementsprechend Fragen aus dem gerichtlichen Mahnverfahren häufiger an. Allerdings werfen zivilrechtliche Urteilsverfahren für den Schuldnerberater oft schwierigere Probleme auf. Bei der Frage, ob sich der Betroffene gegen die Klage zur Wehr setzen soll oder den Klaganspruch anerkennen bzw. ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen lassen soll, muß im Zweifel über Beratungshilfe ein Anwalt eingeschaltet werden (Vgl. Kap. 6.11).

Zivilklage

Das Zivilverfahren wird eingeleitet mit einer Klageschrift, die der Kläger beim zuständigen Gericht einreicht. In dieser muß der Beklagte mit Namen und An-

schrift genau bezeichnet sein. Außerdem müssen Gegenstand und Grund des erhobenen Anspruchs angegeben werden und ein bestimmter Antrag gestellt werden (§ 253 ZPO). Mit Einreichung der Klage kann ein Antrag auf Prozeßkostenhilfe gestellt werden, über den das Gericht vorab zu entscheiden hat.

Örtlich zuständig ist in der Regel das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klageerhebung, bei Gefangenen also das Gericht am Ort der JVA, in der er bei Einreichung der Klageschrift einsaß. Besondere Zuständigkeitsregelungen gelten z. B. bei Mietsachen (Ort, an dem sich der Wohnraum befindet) und im Familien- und Erbrecht. Bei Klagen aus unerlaubter Handlung (z.B. Schadensersatzansprüche der Opfer von Straftaten) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen ist (§ 32 ZPO).

Für Klagen mit einem Streitwert bis zu 10.000,-- DM ist das Amtsgericht zuständig. Geht es um höhere Beträge, so sind diese beim Landgericht einzuklagen. Diese Unterscheidung ist auch für den Beklagten wichtig, da beim Landgericht in Zivilsachen "Anwaltszwang" herrscht. Das heißt, daß Prozeßhandlungen nur von einem beim Gericht zugelassenen Rechtsanwalt durchgeführt werden können. Der Beklagte kann sich also nicht allein zur Wehr setzen. Seine schriftlichen Anträge an das Gericht können nicht berücksichtigt werden; erscheint er ohne einen Anwalt bei der mündlichen Verhandlung, kann gegen ihn ein Versäumnisurteil ergehen. Beim Amtsgericht kann der Beklagte dagegen auch ohne Anwalt auftreten, eigene Anträge stellen und gegebenenfalls auch mündlich zum Klageanspruch Stellung nehmen.

Prozeßverlauf

Obwohl im Prozeßrecht das Mündlichkeitsprinzip herrscht, hat sich der Zivilprozeß inzwischen weitgehend zu einem schriftlichen Prozeß entwickelt. Wenn der Vorsitzende aufgrund der eingereichten Klage keinen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, wird im schriftlichen Vorverfahren der Beklagte mit Zustellung der Klageschrift aufgefordert, dem Gericht in einer Frist von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen, ob er sich gegen die Klage verteidigen will. Außerdem wird ihm eine Frist von mindestens zwei weiteren Wochen gesetzt, um schriftlich auf die Klage zu erwidern (§ 276 ZPO).

In der Schuldnerberatung muß in solchen Fällen möglichst rasch geprüft werden, ob eine Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg hat. Die Anzeige, daß sich der Beklagte gegen die Klage verteidigen will (im Landgerichtsprozeß nur durch einen Rechtsanwalt) muß unbedingt innerhalb der 2-Wochen-Frist erfolgen, da andernfalls auf Antrag des Klägers ein schriftliches Versäumnisurteil (§ 311 Abs.3 ZPO) ergehen kann. Die Frist zur Klageerwidern kann das Gericht auf Antrag verlängern.

Versäumnisurteil

Wenn deutlich wird, daß der Klageanspruch gerechtfertigt ist und sich der Beklagte nicht dagegen zur Wehr setzen kann, sollte man ihm raten, ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen, also nichts zu tun. Er spart hiermit nicht nur die Kosten für den (zumindest beim Landgericht notwendigen) eigenen Anwalt.

Die Gerichtskosten und die Kosten für den gegnerischen Anwalt, die vom unterlegenen Teil getragen werden müssen, sind bei einem Versäumnisurteil deutlich geringer als bei einem streitigen Urteil:

Beim Gericht entsteht eine anstelle von drei vollen Gebühren nach der Gerichtskostentabelle (vgl. Anhang 8.1) zzgl. Zustellkosten. Für den Anwalt des Klägers wird eine (Prozeß-)Gebühr nach der BRAGO fällig (vgl. Anhang 8.1) anstelle von Anwaltsgebühren, die je nach Umfang der Tätigkeit, bei Urteil nach Beweisaufnahme z.B. drei volle Gebühren zzgl. Nebenkosten erreichen kann. Sollte der Prozeß mit einem Vergleich beendet werden, fällt noch eine weitere volle Gebühr an. Außerdem können bei einem streitigen Zivilprozeß auch noch Zeugen- und Sachverständigenkosten von recht erheblicher Höhe hinzukommen.

Mit der Abschätzung des Kostenrisikos bei streitigen Verfahren ist die Schuldnerberatung, soweit sie nicht durch Juristen oder durch fachlich ausreichend geschulte Kräfte durchgeführt wird, häufig überfordert. Besonders bei hohen Streitwerten ist es wichtig, über Beratungshilfe anwaltlichen Rat einzuholen (vgl. Kap. 6.11). Dabei ist zu hoffen, daß die Anwälte die für ihren Mandanten kostengünstigste Möglichkeit vorschlagen.

mündliche Verhandlung

Wird das streitige Verfahren durchgeführt, muß in einem gerichtlich festgesetzten Termin mündlich über den Klaganspruch verhandelt werden. Wenn das Gericht es für notwendig erachtet, ordnet es das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer Partei an. Ist der Betroffene als Beklagter vor dem Amtsgericht nicht anwaltlich vertreten, ist sein Erscheinen in der Regel ohnehin notwendig, damit verhandelt werden kann. Hier sollten in der JVA frühzeitig Vorkehrungen getroffen werden, daß der betroffene Gefangene diesen Termin auch wahrnehmen kann. Anders als beim Strafprozeß wird der in Haft befindliche Beklagte (oder Kläger) bei der Zivilverhandlung nicht vorgeführt. Er muß also selber mit einem Antrag an die Anstaltsleitung dafür sorgen, daß er für den Termin ausgeführt werden kann oder ggf. auch auf Transport gehen kann. Wenn der Betroffene durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, kann auch ohne seine Anwesenheit verhandelt werden. Sein Prozeßvertreter wird ihm in der Regel mitteilen, ob er es für sinnvoll hält, daß er an der mündlichen Verhandlung teilnimmt.

Die mündliche Verhandlung wird meist durch schriftliche Stellungnahmen der Parteien (Schriftsätze) vorbereitet. Das Gericht leitet Kopien der eingehenden Schriftsätze an die gegnerische Partei weiter und gibt eine Frist zur Erwidern. Wenn es die Aussagen von Zeugen oder Gutachtern für entscheidungserheblich ansieht, wird das Gericht in einem Beweisbeschluß unter Angabe des Beweisthemas die Anhörung anordnen. Die Ladung kann davon abhängig gemacht werden, daß die beweisführende Partei einen Kostenvorschuß zahlt. Keine Vorschußpflicht besteht, soweit der Partei Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist.

Insbesondere, wenn eine Partei nicht anwaltlich vertreten ist, wird das Gericht mit entsprechenden Hinweisen dafür sorgen, daß sachdienliche Anträge gestellt werden. Dennoch sollte den Betroffenen geraten werden, sich im streitigen Verfahren, ggf. mit Prozeßkostenhilfe, durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Exkurs Titulierungskosten sparen

In vielen Beratungsfällen ist es besonders ärgerlich, wenn neben der Hauptforderung noch unverhältnismäßig hohe Kosten anfallen. Außer den vorgerichtlichen Mahn- und Inkassokosten sind dies insbesondere bei anwaltlich vertretenen Gläubigern die Kosten des Mahnverfahrens bzw. des Urteilsverfahrens vor Gericht (Titulierungskosten). Viele Gläubiger wählen den Weg der gerichtlichen Geltendmachung, weil sie befürchten, daß der Schuldner die Zahlung über den Verjährungszeitpunkt hinauszögern will oder weil sie die Forderung möglichst schnell im Wege der Zwangsvollstreckung (Pfändung) befriedigen wollen. Hierzu benötigen sie einen "Vollstreckungstitel", in der Regel also einen Vollstreckungsbescheid oder ein vollstreckbares Urteil. Verjährungsfrist: 30 Jahre.

Aber auch Gläubiger wissen, daß Pfändungen in der Haftanstalt wenig Aussicht auf Erfolg haben. Die "Titulierung" wird von ihnen vor allem betrieben, weil sie ihren Anspruch sichern wollen. In der Schuldnerberatung sollte auf dieses Sicherungsinteresse Rücksicht genommen werden.

Wenn es nur darum geht, die Forderungshöhe unstreitig festzulegen und eine kurze Verjährung zu vermeiden, so genügt ein schriftliches Schuldanerkenntnis des Schuldners. Die Forderung verjährt dann erst nach 30 Jahren; es ist aber auch möglich, daß der Schuldner (schriftlich) auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet. Soweit der Gläubiger bei der Ausarbeitung des Schuldanerkenntnisses keinen Anwalt einschaltet, entstehen für den Gefangenen keine besonderen Kosten.

notarielles Schuldanerkenntnis

Wenn der Gläubiger auf einem vollstreckbaren Titel besteht, sollte man ihm aus Kostengründen eine notariell beglaubigte Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung vorschlagen. Hierbei erklärt der Schuldner neben seinem Schuldanerkenntnis, daß er sich wegen der Forderung (freiwillig) der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft. Dies mag zunächst etwas dramatisch klingen, bedeutet aber lediglich, daß die anerkannte Forderung wie ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil anzusehen ist, aus ihr also sofort vollstreckt werden kann.

Kostenvergleich

Ein Kostenvergleich zeigt, daß diese Art der Titulierung wesentlich günstiger ist:

- Bei einer Forderung von 3.000,-- DM entstehen Notarkosten von 40,-- DM; wird ein Anwalt eingeschaltet, erhält dieser ca. 172,-- DM. Gesamtkosten maximal: 212,-- DM.

- Bei unstreitiger Titulierung derselben Summe mit Mahn- und Vollstreckungsbescheid (s.o. Kap. 6.5) entstehen Gerichts- und Anwaltskosten von 397,-- DM.

- Bei streitiger Titulierung im Urteilsverfahren mit Beweisaufnahme muß beim gleichen Streitwert mit knapp 1.000,-- DM Kosten gerechnet werden.

Bei höheren Streitwerten geht die Kostenschere noch weiter auseinander.

Kostenfreiheit von Behörden

Eine Ausnahme gilt bei der Titulierung von Forderungen der öffentlichen Hand: Da Behörden von den Gerichtskosten befreit sind und in der Regel auch keinen Anwalt für ihre Interessensverfolgung einsetzen, sind die Titulierungskosten, etwa im Mahnverfahren, auch für den Schuldner gering; ein notarielles Schuldanerkenntnis bedeutet hier keine Kostenersparnis.

Anwaltsvergleich (§1044b ZPO)

Auch durch einen mit anwaltlicher Hilfe zustande gekommenen Vergleich kann nach einer 1991 erfolgten Änderung der Zivilprozeßordnung gem. § 1044b ZPO ein vollstreckbarer Forderungstitel geschaffen werden. Voraussetzung ist, daß Gläubiger und Schuldner jeweils durch einen Anwalt vertreten sind und die Parteien und deren Anwälte den Vergleich unterschreiben. Aus dem Anwaltsvergleich kann jedoch nicht sofort vollstreckt werden. Er muß durch das Gericht oder durch notarielle Urkunde für vollstreckbar erklärt werden. Die damit verbundenen Anwalts- und Gerichts- bzw. Notarkosten sind wesentlich höher als ein notarielles Schuldanerkenntnis (vgl. Anwaltsblatt 3, 1991 S. 113 ff.), so daß der Anwaltsvergleich **nicht** als kostengünstige Möglichkeit für die Titulierung unstreitiger Forderungen angesehen werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gefangene bisher selber noch keinen Anwalt eingeschaltet hat. Aber auch, wenn auf beiden Seiten Anwälte beteiligt sind, ist ein außergerichtlicher Vergleich mit notariellem Schuldanerkenntnis die kostengünstigste Möglichkeit, einen Vollstreckungstitel zu schaffen.

Mit Gläubigern verhandeln

Für die Praxis der Schuldnerberatung ist es insbesondere bei hohen Streitwerten wichtig, daß noch **vor** Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder Klageerhebung mit dem Gläubiger über eine kostengünstigere Sicherung der Forderung verhandelt wird. Dies liegt auch im wohlverstandenen Eigeninteresse des Gläubigers, der die Kosten zunächst vorschießen muß.

6.8 Sachpfändung

Die Pfändung beweglicher Sachen (Sachpfändung) erfolgt aus zivilrechtlichen Titeln (Vollstreckungsbescheide, Urteile, gerichtliche Vergleiche und Kostenfestsetzungsbeschlüsse; vgl. § 794 ZPO). Zuständig ist der Gerichtsvollzieher. Die Zwangsvollstreckung aus öffentlich-rechtlichen Forderungen (Gebührenbescheide, Leistungsbescheide der Verwaltung etc.) führt der Vollstreckungsbeamte durch, wobei einzelne Behörden meist nicht selber vollstrecken, sondern eine andere Stelle, häufig das Hauptzollamt, mit der Vollstreckung beauftragt wird.

Voraussetzung für die Pfändung ist ein (zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher) Titel (s.o.), der amtlich für vollstreckbar erklärt sein muß (Klausel) und dem Schuldner ordnungsgemäß zugestellt sein muß. Da Gerichtsvollzieher bzw. Vollstreckungsbeamte auch für amtliche Zustellungen zuständig sind, können sie diese vor Beginn ihrer Vollstreckungshandlung vornehmen. In der JVA ist dies, soweit es der Anstaltsleiter gestattet, unmittelbar an den Gefangenen möglich. Bei der Zustellung an den Gefangenen sind die vollzuglichen Vorschriften zu beachten, in NRW die AV des JM vom 3. Mai 1991 (3716-IV B. 1) -JMBl. NW S. 136- .

Durchführung der Pfändung

Bei einer Sachpfändung werden Gegenstände des Schuldners zugunsten des Gläubigers mit einem Pfandrecht belegt. Wertsachen nimmt der Gerichtsvollzieher dann in eigene Verwahrung, sonstige Sachen beläßt er in der Regel mit Pfandmarke ("Kuckuck") beim Schuldner. In einer öffentlich angesetzten Versteigerung werden die Pfandgegenstände verwertet; vom Erlös zieht der Gerichtsvollzieher zunächst seine Gebühr ab und kehrt den Rest bis zur Höhe der titulierten Forderung an den Gläubiger aus.

Sachpfändungen in der Haftanstalt werden in der Regel auf der Kammer durchgeführt. Da sich die dort befindliche Habe des Gefangenen nicht in seinem eigenen Gewahrsam sondern im Gewahrsam der Anstalt befindet, ist bei einer Durchsuchung nach pfändbaren Gegenständen die Anwesenheit des Betroffenen nicht zwingend erforderlich. Der Leiter der JVA muß im Sinne von § 809 ZPO als Gewahrsamsinhaber zur Herausgabe bereit sein.

In der Praxis verursachen Pfändungsversuche in der Haft zwar Kosten, sind aber fast immer fruchtlos. Die bei der Habe befindlichen Gegenstände der Gefangenen sind meist geringwertig, so daß sich eine Verwertung durch Versteigerung nicht lohnt. Dennoch geben einige Gläubiger Pfändungsaufträge, vielleicht auch, um nach erfolgloser Pfändung und anschließender eidesstattlicher Versicherung die Forderung als uneinbringlich auszubuchen.

Pfändungen in der Anstalt

Aus der Sicht der Schuldnerberatung sollte der betroffene Gefangene bei einer Sachpfändung auf der Kammer anwesend sein. Nur so wird er mit der Gläubigerforderung konfrontiert und kann über die rechtlichen Zusammenhänge und die Konsequenzen informiert werden. Die Zusendung eines im übrigen für die meisten Gefangenen unverständlichen Vollstreckungsprotokolls reicht nicht aus.

Die Schuldnerberatung sollte bei der Anstaltsleitung darauf hinwirken, daß bei Sachpfändungen in der JVA der betroffene Gefangene auf jeden Fall hinzugezogen wird.

6.9 Forderungspfändung

Für die Pfändungen von Geldforderungen bedarf es ebenso wie für Sachpfändungen eines vollstreckbaren Titels. Anstelle von beweglichen Sachen des Schuldners kann der Gläubiger durch das Gericht Ansprüche pfänden lassen, die der Schuldner gegen Dritte hat. Am bekanntesten ist die Lohn- oder Gehaltspfändung, also die Pfändung des Anspruchs auf Zahlung des Arbeitseinkommen beim Arbeitgeber. Bei Banken kann der Gläubiger den Auszahlungsanspruch pfänden (Kontenpfändung), beim Finanzamt z.B. den Anspruch auf Steuerrückerstattungen im Lohnsteuerjahresausgleich.

Das Vollstreckungsgericht, gewöhnlich das Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners, pfändet den Zahlungsanspruch des Schuldners mit Hilfe eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Dem "Drittschuldner" (Arbeitgeber, Bank, Finanzamt) wird darin durch Gerichtsbeschluß verboten, das Geld an den Schuldner auszuzahlen. Zugleich wird dem Gläubiger die gepfändete Forderung zur Einziehung überwiesen mit der Folge, daß der Dritt-

schuldner statt an den Schuldner mit befreiender Wirkung nur noch an den Gläubiger zahlen kann.

Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß wird dem Drittschuldner durch das Gericht oder durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt. Dieser darf den pfändbaren Betrag nicht mehr an den Schuldner, sondern nur noch an den Gläubiger auszahlen. Bei Pfändungen des Arbeitseinkommens sind gem. § 850 ff. ZPO die Pfändungsfreigrenzen zu beachten, d.h. der Arbeitgeber muß genau darauf achten, daß er nur den pfändbaren Teil des Gehalts an den Drittschuldner überweist und den pfändungsfreien Betrag an seinen Arbeitnehmer auszahlt.

Gewöhnlich enthält der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf Antrag des Gläubigers auch noch die Aufforderung an den Drittschuldner, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dem Gläubiger gegenüber zu erklären,

ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und zahlungsbereit sei;

ob und welche Ansprüche andere Personen auf die Forderung erheben;

ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Kommt der Drittschuldner dieser Erklärungspflicht nicht fristgemäß nach, haftet er dem Gläubiger für seinen daraus entstandenen Schaden. Im übrigen hat er den dem Drittschuldner zustehenden Geldbetrag auszuzahlen unabhängig davon, ob er bereits vorher irrtümlich an den Schuldner gezahlt hat. Einige Arbeitgeber scheuen diese risikobehafteten Zusatzaufgaben und entlassen lieber den Arbeitnehmer, bei dem während der Probezeit Lohnpfändungen erfolgen. Hierdurch werden insbesondere bei Haftentlassenen Wiedereingliederungschancen erschwert.

Pfändung der Einkünfte des Gefangenen

In der Haft zielen Forderungspfändungen auf die Ansprüche des Gefangenen gegen die JVA. Pfändbar ist der Anspruch auf Auszahlung des bereits gutgeschriebenen und künftig noch gutzuschreibenden Eigengeldes (§ 52 StVollzG), soweit es nicht gem. § 51 Abs. 1 StVollzG für die Bildung des Überbrückungsgeldes verwendet wird. Solange das Überbrückungsgeld also nicht voll angespart ist, darf die JVA als Drittschuldnerin noch nicht an den Gläubiger überweisen, sondern verwendet das Arbeitseinkommen bzw. die Ausbildungsbeihilfe des Gefangenen weiter für die Auszahlung des Hausgeldes und das Überbrückungsgeld-Konto.

Geldüberweisungen von Dritten, etwa von Angehörigen, können gepfändet werden, und zwar auch dann, wenn sie mit einer bestimmten Zweckbindung für das Eigengeld-Konto bestimmt sind. Dies sollte den von einer Forderungspfändung betroffenen Gefangenen mitgeteilt werden, damit sie ihre "Gönner" entsprechend informieren.

Die Unpfändbarkeit des Hausgeldes hat zur Folge, daß gem. § 400 BGB die Forderung nicht abgetreten werden kann bzw. gem. § 394 BGB nicht mit anderen Ansprüchen gegen das Hausgeld aufgerechnet werden darf. Dies gilt auch für Forderungen der Anstalt gegen den Gefangenen mit Ausnahme der Ersatzansprüche gem. § 93 Abs.1 StVollzG (vgl. Kap. 5.7)

In der U-Haft ist bei erwachsenen Gefangenen das gesamte Eigengeld pfändbar, da dort für sie kein Überbrückungsgeld gebildet wird. Anders ist es bei jungen Untersuchungsgefangenen (bis 21 J.). Bei ihnen ist gem. Nr. 80 Abs. 2 UVollzO ein Teil des Arbeitsentgelts wie Überbrückungsgeld zu behandeln und unterliegt somit dem erweiterten Pfändungsschutz. Arbeitsentgelt aus freien Beschäftigungsverhältnissen kann nur insoweit gepfändet werden, wie es die Pfändungsfreigrenzen übersteigt.

Kein Pfändungsschutz bei Unterhaltsforderungen

Titulierte Unterhaltsforderungen werden gem. § 850 d ZPO bei der Pfändung bevorrechtigt. Pfändbar ist das gesamte Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsvergütung. Das Hausgeld des betroffenen Gefangenen kann bis auf einen Selbstbehalt für den eigenen notwendigen Unterhalt heruntergepfändet werden. Hierfür wird häufig der in § 93 Abs. 2 genannte Betrag von DM 30,- als Richtwert genommen. Ob dieser 1977 festgelegte Wert angesichts der fortschreitenden Inflation heute noch Bestand haben kann, dürfte bezweifelt werden.

Pfändungsschutz beim Überbrückungsgeld

Nach der Entlassung ist das in der Haft gebildete Überbrückungsgeld, das gem. § 51 StVollzG dem Gefangenen und seinen Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen in der Freiheit den notwendigen Lebensunterhalt sichern soll, unpfändbar (Abs.4). Aber auch hier gilt der Pfändungsschutz nicht bei titulierten Unterhaltsforderungen. Dem Gefangenen ist jedoch gem. § 51 Abs.5 StrVollzG ein Mindestbetrag für seinen notwendigen Unterhalt und die Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltungspflichten zu belassen.

Behörden als Gläubiger

Wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen können die Behörden von sich aus eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung (bei Forderungen des Finanzamtes: "Pfändungs- und Einziehungsverfügung" - vgl. § 309 Abgabenordnung) erlassen, aus der nach den gleichen Regeln, wie beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluß (§§ 850 ff. ZPO) vollstreckt wird. Als Rechtsmittel kann der Betroffene (Schuldner) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Vollstreckungsbehörde Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Aber nur in den seltenen Fällen, bei denen die Zwangsvollstreckung **unzulässig** ist, ist ein Widerspruch sinnvoll und geboten. Es empfiehlt sich jedoch grundsätzlich, bei Vorliegen einer Pfändungs- und Überweisungsverfügung mit der Gläubigerbehörde Kontakt aufzunehmen und unter Darlegung der Einkommensverhältnisse um Stundung der Forderung zu bitten. In diesem Falle wird die Pfändung ausgesetzt. Behörden sind hierzu allerdings nur dann bereit, wenn ihnen für die Zeit nach der Entlassung konkrete Tilgungsangebote gemacht werden. Die Stundungsvereinbarung sollte auf jeden Fall in der Anstalt der Zahlstelle vorgelegt werden, damit sichergestellt ist, daß auch wirklich keine Zahlungen an die Gläubigerbehörde geleistet werden.

Wenn die Behörde nicht bereit ist, die Forderung zu stunden, sollte zumindest darauf hingewirkt werden, daß sie nicht bei fruchtloser Pfändung einen Antrag auf eidesstattliche Versicherung stellt (vgl. Kap. 6.10).

Behörden können ihre Vollstreckungssachen an andere Behörden abgeben, die über eine entsprechende Spezialabteilung verfügen. So verfährt z.B. das Arbeitsamt bei der Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen, wobei es sich als Vollstreckungsbehörde oft der Zollverwaltung (Hauptzollamt) bedient.

6.10 eidesstattliche Offenbarungsversicherung

In der Schuldnerberatung kommt es öfter vor, daß Gefangene eine Terminladung des Amtsgerichts zur Abgabe einer "eidesstattlichen Offenbarungsversicherung" (eV) erhalten. Hiermit verbunden ist die Belehrung, daß der Betroffene zu diesem Termin unbedingt zu erscheinen hat und daß er bei Nichterscheinen zwangsweise (mit Haftbefehl) vorgeführt werden kann. Außerdem enthält das Schreiben ein mehrseitiges Formular für persönliche Angaben und Auskünfte über die Vermögensverhältnisse (**Vermögensverzeichnis**), das ausgefüllt zum Termin vorgelegt werden muß.

Die eV gem. § 807 Zivilprozeßordnung hieß früher Offenbarungseid. Sie ist eine vom Gericht abgenommene **eidesstattliche Versicherung**, daß das vom Schuldner vorgelegte Vermögensverzeichnis den Tatsachen entspricht. Sie wird verbunden mit einer Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer falschen Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB). Voraussetzung ist, daß der Gläubiger erfolglos oder teilweise erfolglos versucht hat, seine Forderungen pfänden zu lassen oder glaubhaft macht, daß eine Pfändung keine Aussicht auf Erfolg hat. Nach der Rechtsprechung soll das Unpfändbarkeitsattest nicht älter als 6 Monate sein. Die Kosten für die Abnahme der eV trägt zunächst der Gläubiger, der sie wiederum als Vollstreckungskosten beim Schuldner geltend macht.

Wiederholung erst nach 3 Jahren

Da es unzumutbar wäre und auch unnötige Kosten verursachen würde, wenn der Schuldner von verschiedenen Gläubigern oder gar von demselben Gläubiger alle paar Monate gezwungen würde, eine eV abzugeben, ist in § 903 ZPO geregelt, daß bei weitgehend unveränderten Vermögensverhältnissen eine eV erst nach Ablauf von 3 Jahren wiederholt werden muß. Dies ist insbesondere dann zu beachten, wenn z.B. wegen eines Wohnortwechsels das Gericht von der früheren eV nichts weiß. In diesen Fällen muß das Gericht auf die bereits geleistete eV hingewiesen werden; der Schuldner kann im Termin Widerspruch gegen die Abgabe der eV einlegen.

Information des Gläubigers durch eidesstattliche Versicherung

Die eV dient in erster Linie der Informationsgewinnung. Unter dem Wahrheitsdruck soll der Schuldner dazu gebracht werden, Auskunft zu geben über seine Konten, eventuelles Vermögen oder Ansprüche sowie (ganz wichtig wegen Lohnpfändungen) sein Arbeitsverhältnis. Die eV eines Inhaftierten hat für den Gläubiger in der Regel wenig Wert, allenfalls dann, wenn der Gefangene als Freigänger arbeitet und so über pfändbares Einkommen verfügt.

Anträge auf Abgabe einer eV werden in aller Regel vom Gläubiger zurückgenommen, wenn der Gefangene mit Hilfe der Schuldnerberatung mit ihm Kontakt aufnimmt und ihm die gewünschten Informationen über seine Vermögensverhältnisse, Entlassungstermin und voraussichtliche Entlassungsadresse gibt.

Für den betroffenen Gefangenen hat die Abgabe einer eV in zweifacher Hinsicht nachteilige Folgen: Die Gerichtskosten kommen zu den bisher schon angefallenen Vollstreckungskosten hinzu und erhöhen somit die Forderung. Außerdem wird Name und Anschrift des Schuldners im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts veröffentlicht und gerät so in den Datenbestand von Auskunftsteilen und Kreditschutzorganisationen wie Schufa und Creditreform. Dies führt zu Schwierigkeiten bei späteren Konteneröffnungen, Kreditaufnahmen usw.. (s.u. Exkurs Schufa).

Es liegt daher im Interesse des Gefangenen, daß mit aller Kraft versucht wird, den Gläubiger zur Rücknahme des Antrags auf die Abgabe einer eV zu bewegen. Häufig reicht es dabei aus, daß nach Rücksprache und möglichst im Beisein des Gefangenen telefonisch mit dem Gläubiger Kontakt aufgenommen wird und ihm die Lage geschildert wird. Wichtig ist, daß der Gläubiger die Rücknahme des Antrags schriftlich bestätigt oder, wenn die Zeit nicht reicht, beim Amtsgericht kurz vor Termin nachgefragt wird, ob der Antrag tatsächlich zurückgenommen worden ist.

In manchen Fällen ist es sinnvoll, daß die Schuldnerberatung Gläubiger auf die Problematik der eidesstattlichen Versicherung hinweist. Über den Einzelfall hinaus kann so darauf hingewirkt werden, daß in Zukunft mit der Stellung von eV-Anträgen vorsichtiger umgegangen wird.

Projekt "Schuldnerberatung", JVA Siegburg

Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtverwaltung Amt 21
Postfach 1120

4000 DÜSSELDORF

Siegburg, den

Zwangsvollstreckungssache ./ Moustapha R.
Buchungsstelle xyz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit übersende ich Ihnen ein Stundungsgesuch des Schuldners mit der Bitte, diesem stattzugeben.

Im übrigen möchte ich Sie höflich bitten, in vergleichbaren Fällen künftig auf die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner zu verzichten, wenn bereits eine Pfändung ausgebracht worden ist.

Die niedrigen Einkünfte in der Haft bedingen, daß eine Forderungspfändung erst nach längerer Zeit, wenn der Gefangene sein Überbrückungsgeld angespart hat, wirksam werden kann. Aus der Praxis der Schuldnerberatung weiß ich, daß inhaftierte Schuldner in aller Regel über **keine** weiteren Mittel verfügen, so daß die eV für den Gläubiger keinen zusätzlichen Informationswert hat.

Andererseits bedeutet die eV eine Eintragung ins Schuldnerverzeichnis und damit ein Negativmerkmal in der Schufa. Der Betroffene hat danach in aller Regel Schwierigkeiten, ein Girokonto einzurichten. Auch in Anbetracht der geringen Forderungshöhe von 155,50 DM muß gefragt werden, ob diese Folgen gewollt sind.

Aus dem Gesichtspunkt der Wiedereingliederung halte ich es für dringend wünschenswert, wenn die öffentliche Hand mit Anträgen auf eV vorsichtig umgeht und bei inhaftierten Schuldnern - ggf. über den Sozialdienst der Anstalt - Stundungsmöglichkeiten anbietet. Insbesondere mit ausländischen Schuldnern, die häufig nicht aus bösem Willen, sondern aus Unkenntnis oder Unfähigkeit auf Forderungsschreiben nicht reagieren, sollte vor Durchführung drastischer Maßnahmen noch einmal Kontakt gesucht werden.

Mit freundlichem Gruß

(Schuldnerberater)

Anlage: Stundungsbitte des Gefangenen

Löschung von Eintragungen

Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts werden auf Antrag des Betroffenen drei Jahre nach Schluß des Jahres der Eintragung gelöscht; bei Haftbefehl beträgt die Frist 5 Jahre (Argument aus § 914 Abs. 2 ZPO). Die Schuldnerberatung sollte also gegebenenfalls prüfen, ob ein Antrag gestellt werden soll. Auch, wenn die Schuld vorher beglichen ist oder der Gläubiger rechtswirksam verzichtet hat (Erlaß), kann der Schuldner beim Vollstreckungsgericht die Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis beantragen. Die Benachrichtigung über die Löschung sollte dann sofort (in Kopie) an die Schufa geschickt werden, daß auch dort die Daten gelöscht werden.

Die Betreuer der Gefangenen sollten von der Schuldnerberatung auf die Problematik der eV hingewiesen werden und aufgefordert werden, bei einer Terminsachricht zur Abgabe einer eV den Gefangenen nahezu legen, sich umgehend an die Beratungsstelle zu wenden.

Exkurs Schufa

Das Kreditinformationssystem SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) ist eine bundesweit vernetzte Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden Wirtschaft. Neben den Auskunftsteilen wie Creditreform, Bürgel, Schimmelpfeng etc. ist die Schufa die wohl bekannteste; bei ihr sind Daten von über 20 Mio. Personen gespeichert, die Aussagen über die Kreditfähigkeit und die Kreditwürdigkeit von Einzelpersonen ermöglichen sollen. Nach eigenen Angaben hat die Schufa im Jahre 1990 30 Mio. Auskünfte erteilt; nach der deutschen Einigung dürfte sich das Geschäftsvolumen noch vergrößert haben.

Vertragspartner der Schufa (im Jahre 1989 waren es ca. 20.000) sind Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite an Konsumenten geben oder gewerbsmäßig Forderungen einziehen. Hierzu gehören die Sparkassen und Banken, Versandhäuser, Kreditkartenunternehmen und Inkassounternehmen. Diese melden Informationen über ihre Kunden an die Schufa und sind berechtigt, teilweise mit Datenfernabfrage, Auskünfte einzuholen. So z.B., wenn ein Kunde einen Kredit haben will oder einen Teilzahlungskauf tätigen will. Inkassounternehmen erhalten nur Angaben, die der Adressenermittlung von Schuldnern dienen.

Herkunft der Schufa-Daten

Die Schufa erhält ihre Daten aus öffentlichen Verzeichnissen, z.B. dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts, sowie vor allem durch Meldungen ihrer Anschlußkunden. Grundlage für die Weitergabe von Kundendaten an die Schufa ist bei den Kreditinstituten die sog. "Schufa-Klausel", die z.B. Banken berechtigt, "Daten des Kontoinhabers über die Errichtung und (nicht vertragsgemäße) Nutzung der Schufa zur Speicherung zu übermitteln". In der Regel macht das Kreditinstitut die Kreditvergabe davon abhängig, daß der Kunde diese Klausel unterschreibt. Das gilt auch für die Einrichtung von Konten mit Überziehungsmöglichkeiten, Scheckkarte oder die Ausgabe von Eurocheques. In Versandhandelsunternehmen und Kaufhäusern werden auch ohne "Schufa-Klausel" Negativdaten an die Schufa übermittelt und aus den Datenbeständen abgefragt.

Zu den Negativdaten, die die Schufa speichert, gehören insbesondere Vollstreckungsbescheide, Zahlungsurteile, Pfändungen und eidesstattliche Versicherungen. Aber auch "weiche" Negativmerkmale wie Kreditkündigung oder beantragter Mahnbescheid werden gemeldet, obwohl es sich dabei nur um einseitige Maßnahmen der datenverarbeitenden Stelle handelt. Damit die Schufa zu dem Negativmerkmal einen Erledigtvermerk notieren kann, ist es wichtig, daß ein etwaiger Widerspruch des Betroffenen gegen einen Mahnbescheid sofort nachgemeldet wird. Auch, wenn der strittige Anspruch durch Zahlung erfüllt ist, sollte dies der Schufa mitgeteilt werden.

Löschung von Daten

Die Schufa löscht Negativmerkmale grundsätzlich erst drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Eintragung erfolgt ist. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner nachweist, daß er die Forderung ausgeglichen hat. Die nachträgliche Erfüllung der Kreditverpflichtung oder der Forderungsausgleich nach Kündigung oder Vollstreckungsmaßnahmen muß von der Schufa lediglich festgehalten und bei Auskünften durch Erledigtvermerk bekanntgegeben werden.

Eine **vorzeitige Löschung** nimmt die Schufa nur vor, wenn sie hierzu aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, etwa, wenn die Eintragung objektiv falsch ist. Eintragungen aus dem Schuldnerverzeichnis sind dagegen zu löschen, sobald sie beim Amtsgericht gelöscht werden müssen. So muß zum Beispiel die Eintragung über die Leistung einer eidesstattlichen Versicherung gelöscht werden, wenn die Forderung durch den Schuldner ausgeglichen worden ist.

Selbstauskunft bei der Schufa

Nach Datenschutzgesetz (§ 34 BDSG) hat der Betroffene das Recht, Auskunft über alle zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten. Hierfür wird in der Regel ein Entgelt in Höhe von 10,-- bis 12,-- DM verlangt. Die Schuldnerberatungsstelle kann sich jedoch mit der örtlichen Schufa-Gesellschaft in Verbindung setzen, die in der Regel bereit ist, bei Personen mit niedrigem Einkommen (also auch bei Gefangenen) auf das Entgelt zu verzichten. Sie tut das nicht ohne Eigeninteresse, da bei jedem Auskunftersuchen die aktuelle Anschrift (hier die JVA) bekanntgegeben wird, der Datenbestand also aktualisiert werden kann.

In der Schuldnerberatung sollte mit Schufa-Auskünften vorsichtig umgegangen werden. Nur, wenn tatsächlich wichtige Erkenntnisse aus der Schufa-Information erwartet werden, kann zu einem Auskunftersuchen geraten werden. Viele Gefangene glauben offenbar, die Schufa habe einen vollständigen Überblick über ihre vorhandenen Schulden. Es muß deutlich gemacht werden, daß dort lediglich ein Teilbereich erfaßt wird. Privatschulden, Ansprüche von Versicherungen und von öffentlich-rechtlichen Gläubigern usw. werden bei der Schufa erst dann bekannt, wenn der Betroffene eine eidesstattliche Versicherung abgelegt hat und die Angaben im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts erscheinen. Wenn allerdings eine Auskunft eingeholt worden ist, sollte der Schuldnerberater diese zusammen mit dem Betroffenen sorgfältig prüfen. Namensverwechslungen sind durchaus möglich, insbesondere bei eidesstattlichen Versicherungen, da in den Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte die Geburtsdaten der Schuldner nicht vermerkt sind. Änderungs- und Löschungsgesuche sollten in Durchschrift an die zuständige Datenschutz-

Aufsichtsbehörde geschickt werden, damit diese überprüfen kann, ob die Schufa ihren Datenbestand auch tatsächlich korrigiert hat. Die Adresse findet man im Anhang der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz herausgegebenen Broschüre "Der Bürger und seine Daten" (vgl. Kap. 9, Literaturhinweise)

6.11 Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Nach dem Beratungshilfegesetz können Bürger mit geringem Einkommen Beratungshilfe und - wenn es zum Gerichtsverfahren kommt - Prozeßkostenhilfe in Anspruch nehmen. Gegen eine Beratungsgebühr von 20,- DM kann sich der Betroffene von einem Rechtsanwalt beraten lassen. **Beratungshilfe** wird vor allem gewährt in Angelegenheiten des Zivilrechts (z.B. Schadensersatz, Kaufrecht, Ehe- und Kindschaftssachen), des Zivilprozeßrechts (z.B. Zwangsvollstreckungssachen), des Verwaltungsrechts (z.B. Sozialhilfe) sowie des Strafrechts und Ordnungswidrigkeitenrechts.

Dagegen gibt es im Arbeits- und Steuerrecht sowie in den meisten Sozialrechtsangelegenheiten keine Beratungshilfe. In diesen Bereichen gibt es nach Auffassung des Gesetzgebers genügend andere Institutionen, die kostenlose rechtliche Beratung gewähren. Hier ist allerdings aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Änderung zu erwarten, so daß künftig auch im Arbeits- und Sozialrecht Beratungshilfe geleistet wird.

In der JVA besteht allerdings die Schwierigkeit, daß Beratungsstellen nur im Rahmen einer Ausführung oder im Urlaub aufgesucht werden können.

Anspruch auf Beratungshilfe hat, wer als Alleinstehender über ein monatliches Nettoeinkommen von bis zu 850,- DM verfügt; werden aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhaltsleistungen (z.B. an Ehegatten und Kinder) erbracht, erhöht sich dieser Satz auf 1.300,- DM bei einer Person, um je 275,- DM für jede weitere Person. Bei Gefangenen dürften diese Einkommensgrenzen in der Regel unterschritten werden.

Beratungshilfe in der Anstalt

In vielen Haftanstalten wird die Beratungshilfe für ratsuchende Gefangene in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Anwaltsverein oder der Anwaltskammer so organisiert, daß Anwälte regelmäßig in die JVA kommen und für die Beratung zur Verfügung stehen. Dabei verzichten die beteiligten Rechtsanwälte häufig auf die ihnen zustehenden 20,- DM, so daß die Gefangenen kostenlos Beratungshilfe erhalten.

Im Rahmen der Beratungshilfe kann sich der Gefangene fachkundigen Rat einholen, der Rechtsanwalt kann aber auch Briefe schreiben oder den Mandanten in anderer Form außergerichtlich vertreten.

Prozeßkostenhilfe

Bei der Prozeßkostenhilfe (früher hieß das "Armenrecht") können Bürger mit geringem Einkommen, die einen Prozeß führen wollen oder verklagt werden, von den entstehenden Kosten ganz oder teilweise befreit werden. Voraussetzung ist, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Keine Pro-

Prozeßkostenhilfe gibt es bisher für Prozesse vor den Arbeits- und Sozialgerichten. Hier ist allerdings demnächst eine Ausdehnung der Prozeßkostenhilfe auch auf diese Gebiete zu erwarten (s.o.) In Strafverfahren gibt es ebenfalls keine Prozeßkostenhilfe. Dieser Bereich wird durch das Instrument der Pflichtverteidigung abgedeckt.

Bei einer Klage mit Prozeßkostenhilfe wird der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe in der Regel mit einer Klageschrift verbunden, in dem der Streit unter Angabe der Beweismittel (Zeugen etc.) dargestellt wird. Beigefügt werden muß eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu sind Vordrucke zu benutzen, die es bei jedem Gericht oder dem Rechtsanwalt gibt. Die Einkommensverhältnisse sind durch Kopien von Lohnabrechnungen etc. glaubhaft zu machen.

Meist ist es sinnvoll, den Antrag auf Prozeßkostenhilfe durch einen Anwalt zu stellen, der später auch die Prozeßvertretung übernehmen kann. Das Gericht ordnet dem Antragsteller einen vertretungsberechtigten Anwalt seiner Wahl bei, wenn anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, z.B. beim Landgericht oder beim Familiengericht sowie in Fällen, bei denen der Gegner anwaltlich vertreten ist oder die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

Wirkung der Prozeßkostenhilfe

Prozeßkostenhilfe kann in jedem Stadium des Verfahrens beantragt werden. Durch die Bewilligung wird die Partei von der Zahlung der Gerichtskosten und der eigenen Anwaltskosten befreit. Geht der Prozeß verloren, muß allerdings die unterlegene Partei die Anwaltsgebühren des Gegners auch dann bezahlen, wenn ihr Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist. In diesem Umfang bleibt das Prozeßrisiko daher bestehen.

Für die unentgeltliche Prozeßkostenhilfe gelten dieselben Einkommensgrenzen, wie bei der Beratungshilfe (s.o.). Bei höheren Nettoeinkommen sind die Prozeßkosten in monatlichen Raten von mindestens 40,-- DM, höchstens 520,-- DM an die Gerichtskasse zurückzuzahlen. Die Höhe der Monatsrate bemißt sich nach Einkommen und Unterhaltsverpflichtungen, wobei auch Ersparnisse über 4.000,-- DM angerechnet werden. Unabhängig von der Zahl der Instanzen und der tatsächlichen Höhe der Prozeßkosten sind höchstens 48 Monatsraten zu entrichten.

Bei den meisten Gefangenen dürfte jedoch kein anrechenbares Einkommen und Vermögen vorhanden sein, so daß auch bei negativem Prozeßausgang keine Prozeßkostenhilfe zurückgezahlt werden muß.

Exkurs Prozeßkostenhilfe im Vaterschaftsprozeß

Aus der Beratungspraxis sind Fälle bekannt, in denen junge Gefangene die (nichteheliche) Vaterschaft für ein Kind bestreiten. Das Jugendamt als Amtspfleger für das Kind erhebt in diesen Fällen vor dem Amtsgericht am Wohnsitz des Kindes Klage gegen den Betroffenen auf Feststellung der Vaterschaft und Zahlung des Regelunterhalts ab Geburt. In diesen Abstammungsprozessen wird von dem Kind und vom Beklagten eine Blutprobe angeordnet und ein umfassendes erbbiologisches Gutachten erstellt. Die Gutachterkosten sind dabei Bestandteil der Gerichtskosten, die nach den Regeln des Zivilprozesses

der unterlegenen Partei aufgegeben werden. Bei Vaterschaftsprozessen muß gewöhnlich mit Kosten zwischen 4.000,-- DM und 6.500,-- DM gerechnet werden.

Der Vaterschaftsprozeß kann so für viele ein Weg in die Verschuldung bedeuten. Besonders deshalb, weil bei Feststellung der Vaterschaft neben den Prozeßkosten auch noch die rückständigen Unterhaltszahlungen fällig werden. Das mag einige Gefangene dazu bewegen, auch bei berechtigten Zweifeln die Vaterschaft ohne gutachterliche Feststellung anzuerkennen. Hierbei wird jedoch nicht berücksichtigt, daß auf den Gefangenen nach seiner Entlassung eine über viele Jahre dauernde Unterhaltsverpflichtung und gegebenenfalls auch noch ein Anspruch auf vorzeitigen Erbaugleich des Kindes zukommt (vgl. § 1934 d BGB).

Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse des Gefangenen, wenn er bei berechtigten Zweifeln an seiner Vaterschaft auf einer gerichtlichen Feststellung beharrt.

Die betroffenen Gefangenen sollten auf jeden Fall, wenn nötig mit Hilfe eines Anwalts, für das Feststellungsverfahren Prozeßkostenhilfe beantragen. Der Antrag sollte die Zweifel an der Vaterschaft deutlich machen (z.B. Abwesenheitszeiten während der sehr lang bemessenen "gesetzlichen Empfängniszeit" oder auch sog. "Mehrverkehr" unter Angabe von Zeugen). Er ist an das Gericht zu richten, das den Fall zu entscheiden hat, wird aber auch von der Antragsstelle des Amtsgerichts am Wohnort (bei Gefangenen: Ort der JVA) entgegengenommen. Beigefügt werden muß die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Vordruck) sowie eine Haftbescheinigung und eine Verdienstbescheinigung. Wenn das Gericht es für notwendig erachtet, ordnet es einen Rechtsanwalt bei, der die Prozeßvertretung übernimmt. Der Antragsteller kann aber auch vorschlagen, durch welchen Anwalt er vertreten werden will.

Für den Gefangenen bedeutet Prozeßkostenhilfe in der Regel, daß er von der Zahlung der Gerichtskosten und der Kosten für den beigeordneten Anwalt befreit wird, da die Einkommensgrenze (Nettoeinkommen von DM 850,-- bei Alleinstehenden) in der Haft kaum erreicht wird.

Wie oben ausgeführt, wird Prozeßkostenhilfe gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Wenn also berechnete Zweifel an der Vaterschaft angebracht sind, sollte der Gefangene auf einer gerichtlichen Feststellung bestehen und - wegen des Kostenrisikos - auf jeden Fall Prozeßkostenhilfe beantragen. Die Schuldnerberatung sollte Vordrucke über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die bei den Gerichten anzufordern sind, bereithalten.

7. Schuldnerberatung und Schuldenregulierung nach der Entlassung

Die Schuldnerberatung im Strafvollzug sollte zu einer wichtigen Weichenstellung für die Behandlung der Verschuldungssituation nach der Entlassung werden. In zeitlicher Nähe zu seinem Entlassungstermin sollte den verschuldeten Gefangenen noch einmal ein Beratungsgespräch angeboten werden, in dem - ggf. auch zusammen mit dem Bewährungshelfer - die notwendigen Schritte nach der Entlassung besprochen werden. Wenn der Gefangene aktiv miteinbezogen worden ist, hat er im Vollzug eine vollständige Übersicht über

den Stand seiner Verbindlichkeiten erstellt. Er hat die Handlungskompetenz erworben, um sich (schriftlich, ggf. auch telefonisch) mit seinen Gläubigern in Verbindung zu setzen oder zumindest mit Hilfe einer Schuldner-Beratungsstelle in seiner Nachbarschaft den Kontakt herzustellen. Die Schuldnerberatung in der Anstalt sollte in der Lage sein, entsprechende Anschriften zu benennen (ein Anschriftenverzeichnis enthält die Broschüre "Was mache ich mit meinen Schulden", herausgegeben vom Bundesministerium für Familie und Senioren, vgl. Kap. 9, Literaturhinweise) und bei der Kontaktaufnahme behilflich zu sein.

Entschuldungsfonds

Darüber hinaus sind in vielen Bundesländern auf Landesebene, lokal auch bei Wohlfahrtsverbänden oder privaten Gefangenenhilfvereinen, Entschuldungsfonds eingerichtet worden. Diese unterstützen ehemalige Gefangene mit Umschuldungsdarlehen oder Bürgschaften bei der Entschuldung. In geeigneten Fällen, bei denen der Entlassene ein festes Einkommen nachweisen kann und zu regelmäßigen Zahlungen bereit und in der Lage ist, versuchen diese Entschuldungsfonds, bei den Gläubigern einen Teilerlaß zu erzielen. Die Restsumme (meist rund ein Drittel der Schuldensumme) wird an die Gläubiger ausgezahlt und vom Schuldner in kleinen, ihm zumutbaren Raten meist zinslos an den Fonds zurückbezahlt. Wenn bei hoch verschuldeten Gefangenen nach Strafverbüßung gesicherte Einkommensverhältnisse absehbar sind, sollte schon bei der Entlassungsvorbereitung Kontakt zu geeigneten Entschuldungsfonds aufgenommen werden.

Gewerbliche Schuldenregulierer

Dringend gewarnt werden muß vor gewerblichen Schuldenregulierern. Oft bieten Schwindelfirmen in Kleinanzeigen oder Direktmarketing ihre Beratungsdienste an. Anschriften der Inhaftierten erhalten sie über Adressverlage. Tatsächlich dürfen diese Firmen überhaupt nicht mit den Gläubigern verhandeln und tun dies in der Regel auch nicht. Sie verlangen aber für meist wertlose Dienstleistungen (Auflistung der Verbindlichkeiten etc.) per Nachnahme hohe "Vermittlungsgebühren" und treiben die Betroffenen nur weiter in die Verschuldung.

Systematische Entschuldung

Zu der bereits im Vollzug zu entwickelnden Handlungsstrategie für die Schuldenregulierung gehört eine Prioritätenliste, in der die Reihenfolge der Rückzahlung festgelegt wird. Der für die Schuldentilgung verfügbare Betrag sollte so verwendet werden, daß zunächst die hoch verzinsten und die titulierten Forderungen von besonders hartnäckigen Gläubigern befriedigt werden. Unter Hinweis auf die übrigen Verbindlichkeiten sollte bei den anderen Gläubigern um weitere Stundung nachgesucht werden. Wenn Verwandtendarlehen zur Verfügung stehen, kann Gläubigern mit dem Vorschlag einer "Einmalzahlung" im Rahmen von 20 - 60 % der Gesamtforderung eine vergleichsweise Erledigung der Angelegenheit angeboten werden. Dem Gefangenen sollten bei der Entlassung entsprechende Formulierungshilfen mitgegeben werden, damit er von sich aus an seine Gläubiger herantreten kann und Vorschläge für die Schuldenregulierung machen kann. Die vorgeschlagenen Rückzahlungsmodalitäten (Zeitpunkt und Höhe der Zahlungen) sollten dabei so gewählt werden, daß sie vom Schuldner auf jeden Fall eingehalten werden können.

*** Musterschreiben: "Rückzahlungsvereinbarung"**

Vorname Name
Ypsilonstr. 20
6543 X-Stadt

X-Stadt, den Absendedatum

Herr/Frau/Firma
Dingenskirchen
Dorfstraße 12
4711 Geldhausen

< Anschrift des Gläubigers

< eventuell auch Postfach

Aktenzeichen/Geschäftsz./Kontonr./Vers.Nr.
--

Sehr geehrte Damen und Herren, < oder: Sehr geehrter Herr Dingenskirchen

Betr.: Meine Schulden bei Ihnen

*** Ich habe inzwischen eine Arbeit gefunden und bin jetzt in der Lage, mit der Rückzahlung zu beginnen.

*** Ich bitte um eine Schlußrechnung und die Angabe Ihrer Bankverbindung, damit ich den Betrag an Sie überweisen kann.

*** Ich wäre in der Lage, mit Hilfe meiner Angehörigen sofort einen Betrag von DM aufzubringen, wenn damit Ihre Ansprüche erledigt sind.

*** Leider ist es mir nicht möglich, den gesamten Betrag auf einmal zu zahlen. Ich könnte jedoch vom(Datum) an monatliche Raten von DM an Sie zurückzahlen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie mit dieser Lösung einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anmerkungen zur Rückzahlung und zu Ratenzahlungsvereinbarungen:

1. Zahlen Sie möglichst zuerst die Schulden zurück, die am höchsten verzinst werden.
2. Warten Sie nicht auf die Vorschläge Ihrer Gläubiger, sondern schlagen Sie selber Ratenhöhe und Beginn der Rückzahlung vor, sobald Sie einen Überblick über Ihre Einkommensverhältnisse haben.
3. Legen Sie in Ihrem Vorschlag die Höhe der monatlichen Raten und den Beginn der Rückzahlung so, daß Sie auf jeden Fall in der Lage sind, diese einzuhalten.
4. Sorgen Sie - wenn möglich mit einem Dauerauftrag an Ihre Bank - dafür, daß die vereinbarten Raten immer pünktlich gezahlt werden.
5. Nehmen Sie sofort Kontakt mit ihrem Gläubiger auf, wenn Sie merken, daß Sie nicht mehr in der Lage sind, die Raten weiterzuzahlen.

Zur Absicherung der pünktlichen und vollständigen Zahlungen empfiehlt es sich für den Schuldner, bei der Bank entsprechende zeitlich begrenzte Daueraufträge einzurichten oder Abbuchungsermächtigungen zu erteilen. Voraussetzung ist natürlich, daß die Bank trotz bestehender Verschuldung bereit ist, ein solches Giro-Konto zu führen. Dies sollte in einem offenen Gespräch geklärt werden.

Kontrolle der Entschuldung

Für die private Buchführung sollte der Betroffene - ggf. mit Hilfe seines Bewährungshelfers - regelmäßig den Stand seiner Schuldentilgung dokumentieren, insbesondere da, wo die Schuldsituation wegen der Anzahl der Gläubiger unübersichtlich ist. In vielen Fällen ist es sinnvoll die Schuldnerberatung mit einer Budgetberatung zu verbinden, mit einem Haushaltsbuch die gesamten Einnahmen und Ausgaben zu kontrollieren und nach Einsparmöglichkeiten zu suchen. Unterstützung leisten hier die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale. Anschriften finden sich im Anhang der vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung herausgegebenen Broschüre "Wegweiser für Verbraucher" (vgl. Kap. 9, Literaturhinweise,)

8. Anhang - 8.1 Anwaltsgebühren und Gerichtskosten

Wert bis DM	Rechtsanwaltsgebühren						Gerichtskosten	
	10/10	7,5/10	5/10	3/10	13/10	13/20	1	1/2
300	40,-	30,-	20,-	15,-	52,-	26,-	15,-	15,-
600	55,-	41,30	27,50	16,50	71,50	35,60	24,-	15,-
900	70,-	52,50	35,-	21,-	91,-	45,50	33,-	16,50
1200	85,-	63,80	42,50	25,50	110,50	55,30	42,-	21,-
1500	100,-	75,-	50,-	30,-	130,-	65,-	51,-	25,50
1800	115,-	86,30	57,50	34,50	149,50	74,80	60,-	30,-
2100	130,-	97,50	65,-	39,-	169,-	84,50	69,-	34,50
2400	145,-	108,80	72,50	43,50	188,50	94,30	78,-	39,-
2700	160,-	120,-	80,-	48,-	208,-	104,-	87,-	43,50
3000	175,-	131,30	87,50	52,50	227,50	113,80	96,-	48,-
3500	201,-	150,80	100,50	60,30	261,30	130,70	105,-	52,50
4000	227,-	170,30	113,50	68,10	295,10	147,60	114,-	57,-
4500	253,-	189,80	126,50	75,90	328,90	164,50	123,-	61,50
5000	279,-	209,30	139,50	83,70	362,70	181,40	132,-	66,-
5500	305,-	228,80	152,50	91,50	396,50	198,30	141,-	70,50
6000	331,-	248,30	165,50	99,30	430,30	215,20	150,-	75,-
6500	357,-	267,80	178,50	107,10	464,10	232,10	159,-	79,50
7000	383,-	287,30	191,50	114,90	497,90	249,-	168,-	84,-
7500	409,-	306,80	204,50	122,70	531,70	265,90	177,-	88,50
8000	435,-	326,30	217,50	130,50	565,50	282,80	186,-	93,-
8500	461,-	345,80	230,50	138,30	599,30	299,70	195,-	97,50
9000	487,-	365,30	243,50	146,10	633,10	316,60	204,-	102,-
9500	513,-	384,80	256,50	153,90	666,90	333,50	213,-	106,50
10000	539,-	404,30	269,50	161,70	700,70	350,40	222,-	111,-
11000	570,-	427,50	285,-	171,-	741,-	370,50	234,-	117,-
12000	601,-	450,80	300,50	180,30	781,30	390,70	246,-	123,-
13000	632,-	474,-	316,-	189,60	821,60	410,80	258,-	129,-
14000	663,-	497,30	331,50	198,90	861,90	431,-	270,-	135,-
15000	694,-	520,50	347,-	208,20	902,20	451,10	282,-	141,-
16000	725,-	543,80	362,50	217,50	942,50	471,30	294,-	147,-
17000	756,-	567,-	378,-	226,80	982,80	491,40	306,-	153,-
18000	787,-	590,30	393,50	236,10	1023,10	511,60	318,-	159,-
19000	818,-	613,50	409,-	245,40	1063,40	531,70	330,-	165,-
20000	849,-	636,80	424,50	254,70	1103,70	551,90	342,-	171,-
25000	914,-	685,50	457,-	274,20	1188,20	594,10	378,-	189,-
30000	979,-	734,30	489,50	293,70	1272,70	636,40	414,-	207,-
35000	1044,-	783,-	522,-	313,20	1357,20	678,60	450,-	225,-
40000	1109,-	831,80	554,50	332,70	1441,70	720,90	486,-	243,-
45000	1174,-	880,50	587,-	352,20	1526,20	763,10	522,-	261,-
50000	1239,-	929,30	619,50	371,70	1610,70	805,40	558,-	279,-
55000	1304,-	978,-	652,-	391,20	1695,20	847,60	594,-	297,-
60000	1369,-	1026,80	684,50	410,70	1779,70	889,90	630,-	315,-
65000	1434,-	1075,50	717,-	430,20	1864,20	932,10	666,-	333,-
70000	1499,-	1124,30	749,50	449,70	1948,70	974,40	702,-	351,-
75000	1564,-	1173,-	782,-	469,20	2033,20	1016,60	738,-	369,-

Wert bis DM	Rechtsanwaltsgebühren						Gerichtskosten	
	10/10	7,5/10	5/10	3/10	13/10	13/20	1	1/2
80000	1629,-	1221,60	814,50	498,70	2117,70	1058,90	774,-	387,-
85000	1694,-	1270,50	847,-	508,20	2202,20	1101,10	810,-	405,-
90000	1759,-	1319,30	879,50	517,70	2286,70	1143,40	846,-	423,-
95000	1824,-	1368,-	912,-	527,20	2371,20	1185,60	882,-	441,-
100000	1889,-	1416,80	944,50	536,70	2455,70	1227,90	918,-	459,-
115000	1964,-	1473,-	992,-	569,20	2553,20	1276,60	1008,-	504,-
130000	2039,-	1529,30	1019,50	611,70	2650,70	1325,40	1098,-	549,-
145000	2114,-	1585,50	1057,-	654,20	2748,20	1374,10	1188,-	594,-
160000	2189,-	1641,80	1094,50	696,70	2845,70	1422,90	1278,-	639,-
175000	2264,-	1698,-	1132,-	739,20	2943,20	1471,60	1368,-	684,-
190000	2339,-	1754,30	1169,50	781,70	3040,70	1520,40	1458,-	729,-
205000	2414,-	1810,50	1207,-	824,20	3138,20	1569,10	1548,-	774,-
220000	2489,-	1866,80	1244,50	866,70	3235,70	1617,90	1638,-	819,-
235000	2564,-	1923,-	1282,-	909,20	3333,20	1666,60	1728,-	864,-
250000	2639,-	1979,30	1319,50	951,70	3430,70	1715,40	1818,-	909,-
265000	2714,-	2035,50	1357,-	994,20	3528,20	1764,10	1908,-	954,-
280000	2789,-	2091,80	1394,50	1036,70	3625,70	1812,90	1998,-	999,-
295000	2864,-	2148,-	1432,-	1079,20	3723,20	1861,60	2088,-	1044,-
310000	2939,-	2204,30	1469,50	1121,70	3820,70	1910,40	2178,-	1089,-
325000	3014,-	2260,50	1507,-	1164,20	3918,20	1959,10	2268,-	1134,-
340000	3089,-	2316,80	1544,50	1206,70	4015,70	2007,90	2358,-	1179,-
355000	3164,-	2373,-	1582,-	1249,20	4113,20	2056,60	2448,-	1224,-
370000	3239,-	2429,30	1619,50	1291,70	4210,70	2105,40	2538,-	1269,-
385000	3314,-	2485,50	1657,-	1334,20	4308,20	2154,10	2628,-	1314,-
400000	3389,-	2541,80	1694,50	1376,70	4405,70	2202,90	2718,-	1359,-
430000	3509,-	2631,80	1754,50	1452,70	4561,70	2280,90	2898,-	1449,-
460000	3629,-	2721,80	1814,50	1528,70	4717,70	2358,90	3078,-	1539,-
490000	3749,-	2811,80	1874,50	1604,70	4873,70	2436,90	3258,-	1629,-
520000	3869,-	2901,80	1934,50	1680,70	5029,70	2514,90	3438,-	1719,-
550000	3989,-	2991,80	1994,50	1756,70	5185,70	2592,90	3618,-	1809,-
580000	4109,-	3081,80	2054,50	1832,70	5341,70	2670,90	3798,-	1899,-
610000	4229,-	3171,80	2114,50	1908,70	5497,70	2748,90	3978,-	1989,-
640000	4349,-	3261,80	2174,50	1984,70	5653,70	2826,90	4158,-	2079,-
670000	4469,-	3351,80	2234,50	2060,70	5809,70	2904,90	4338,-	2169,-
700000	4589,-	3441,80	2294,50	2136,70	5965,70	2982,90	4518,-	2259,-
730000	4709,-	3531,80	2354,50	2212,70	6121,70	3060,90	4698,-	2349,-
760000	4829,-	3621,80	2414,50	2288,70	6277,70	3138,90	4878,-	2439,-
790000	4949,-	3711,80	2474,50	2364,70	6433,70	3216,90	5058,-	2529,-
820000	5069,-	3801,80	2534,50	2440,70	6589,70	3294,90	5238,-	2619,-
850000	5189,-	3891,80	2594,50	2516,70	6745,70	3372,90	5418,-	2709,-
880000	5309,-	3981,80	2654,50	2592,70	6901,70	3450,90	5598,-	2799,-
910000	5429,-	4071,80	2714,50	2668,70	7057,70	3528,90	5778,-	2889,-
940000	5549,-	4161,80	2774,50	2744,70	7213,70	3606,90	5958,-	2979,-
970000	5669,-	4251,80	2834,50	2820,70	7369,70	3684,90	6138,-	3069,-
1000000	5789,-	4341,80	2894,50	2896,70	7525,70	3762,90	6318,-	3159,-

Wert bis DM	Rechtsanwaltsgebühren					Gerichtskosten 1 volle Gebühr				
	10/10	7,5/10	5/10	3/10	13/20	10/10	7,5/10	5/10	3/10	13/20
1 050 000	5939,-	4451,30	2969,50	1781,70	7720,70	3060,40	Von dem Mehrbetrag			
1 100 000	6089,-	4566,80	3044,50	1826,70	7915,70	3957,90	über 1 Million DM			
1 150 000	6239,-	4679,30	3119,50	1871,70	8110,70	4055,40	entstehen für je			
1 200 000	6389,-	4791,80	3194,50	1916,70	8305,70	4152,90	50 000,— DM			
1 250 000	6539,-	4904,30	3269,50	1961,70	8500,70	4250,40	150,— DM von dem			
1 300 000	6689,-	5016,80	3344,50	2006,70	8695,70	4347,90	auf volle 50 000,— DM			
1 350 000	6839,-	5129,30	3419,50	2051,70	8890,70	4445,40	aufzurundenden Wert			
1 400 000	6989,-	5241,80	3494,50	2096,70	9085,70	4542,90	oder Berechnung			
1 450 000	7139,-	5354,30	3569,50	2141,70	9280,70	4640,40	wie folgt:			
1 500 000	7289,-	5466,80	3644,50	2186,70	9475,70	4737,90	3% von dem auf			
1 550 000	7439,-	5579,30	3719,50	2231,70	9670,70	4835,40	volle 50 000,— DM			
1 600 000	7589,-	5691,80	3794,50	2276,70	9865,70	4932,90	aufzurundenden Wert			
1 650 000	7739,-	5804,30	3869,50	2321,70	10060,70	5030,40	+ 3 318,— DM			
1 700 000	7889,-	5916,80	3944,50	2366,70	10255,70	5127,90				
1 750 000	8039,-	6029,30	4019,50	2411,70	10450,70	5225,40				
1 800 000	8189,-	6141,80	4094,50	2456,70	10645,70	5322,90				
1 850 000	8339,-	6254,30	4169,50	2501,70	10840,70	5420,40				
1 900 000	8489,-	6366,80	4244,50	2546,70	11035,70	5517,90				
1 950 000	8639,-	6479,30	4319,50	2591,70	11230,70	5615,40				
2 000 000	8789,-	6591,80	4394,50	2636,70	11425,70	5712,90				
2 050 000	8939,-	6704,30	4469,50	2681,70	11620,70	5810,40				
2 100 000	9089,-	6816,80	4544,50	2726,70	11815,70	5907,90				
2 150 000	9239,-	6929,30	4619,50	2771,70	12010,70	6005,40				
2 200 000	9389,-	7041,80	4694,50	2816,70	12205,70	6102,90				
2 250 000	9539,-	7154,30	4769,50	2861,70	12400,70	6200,40				
2 300 000	9689,-	7266,80	4844,50	2906,70	12595,70	6297,90				
2 350 000	9839,-	7379,30	4919,50	2951,70	12790,70	6395,40				
2 400 000	9989,-	7491,80	4994,50	2996,70	12985,70	6492,90				
2 450 000	10139,-	7604,30	5069,50	3041,70	13180,70	6590,40				
2 500 000	10289,-	7716,80	5144,50	3086,70	13375,70	6687,90				
2 550 000	10439,-	7829,30	5219,50	3131,70	13570,70	6785,40				
2 600 000	10589,-	7941,80	5294,50	3176,70	13765,70	6882,90				
2 650 000	10739,-	8054,30	5369,50	3221,70	13960,70	6980,40				
2 700 000	10889,-	8166,80	5444,50	3266,70	14155,70	7077,90				
2 750 000	11039,-	8279,30	5519,50	3311,70	14350,70	7175,40				
2 800 000	11189,-	8391,80	5594,50	3356,70	14545,70	7272,90				
2 850 000	11339,-	8504,30	5669,50	3401,70	14740,70	7370,40				
2 900 000	11489,-	8616,80	5744,50	3446,70	14935,70	7467,90				
2 950 000	11639,-	8729,30	5819,50	3491,70	15130,70	7565,40				
3 000 000	11789,-	8841,80	5894,50	3536,70	15325,70	7662,90				
3 050 000	11939,-	8954,30	5969,50	3581,70	15520,70	7760,40				
3 100 000	12089,-	9066,80	6044,50	3626,70	15715,70	7857,90				
3 150 000	12239,-	9179,30	6119,50	3671,70	15910,70	7955,40				
3 200 000	12389,-	9291,80	6194,50	3716,70	16105,70	8052,90				
3 250 000	12539,-	9404,30	6269,50	3761,70	16300,70	8150,40				

Von dem Mehrbetrag über 5 Millionen DM entstehen für je 50 000,— DM 150,— DM.
 Gegenstandswerte über 5 Millionen DM sind auf volle 50 000 DM aufzurunden.
 Außerdem können die Gebühren für Werte über 5 Millionen DM wie folgt errechnet werden.

3% 2,25% 1,5% 0,9% 0,9% 1,95%

von dem auf 50 000,— DM aufzurundenden Gesamtwert
 + 2189,— + 2091,80 + 1394,50 + 836,70 + 3625,70 + 1812,90

Pfennigbeiträge sind auf voll... Pfennig aufzurunden.

8.2 Inkassokosten

TABELLE der Plausibilitätsgrenzen für die Geltendmachung von INKASSO-KOSTEN bei der Automation des gerichtlichen Mahnverfahrens gemäß den Mitteilungen des Justizministeriums Baden-Württemberg und des AG Stuttgart.

Wert bis DM	Inkassokosten - Grundvergütung -	Inkassokosten für Vergleich/ Ratenzahlungsabkommen
300,--	60,--	40,--
600,--	82,50	55,--
900,--	105,--	70,--
1.200,--	127,50	85,--
1.500,--	150,--	100,--
1.800,--	172,50	115,--
2.100,--	195,--	130,--
2.400,--	217,50	145,--
2.700,--	240,--	160,--
3.000,--	262,50	175,--
3.500,--	301,50	201,--
4.000,--	340,50	227,--
4.500,--	379,50	253,--
5.000,--	418,50	279,--
5.500,--	457,50	305,--
6.000,--	496,50	331,--
6.500,--	535,50	357,--
7.000,--	574,50	383,--
7.500,--	613,50	409,--
8.000,--	652,50	435,--
8.500,--	691,50	461,--
9.000,--	730,50	487,--
9.500,--	769,50	513,--
10.000,--	808,50	539,--
11.000,--	855,--	570,--
12.000,--	901,50	601,--
13.000,--	948,--	632,--
14.000,--	994,50	663,--
15.000,--	1.041,--	694,--
16.000,--	1.087,50	725,--
17.000,--	1.134,--	756,--
18.000,--	1.180,50	787,--
19.000,--	1.227,--	818,--
20.000,--	1.273,50	849,--
25.000,--	1.371,--	914,--
30.000,--	1.468,50	979,--
35.000,--	1.566,--	1.044,--
40.000,--	1.663,50	1.109,--
45.000,--	1.761,--	1.174,--
50.000,--	1.858,50	1.239,--
55.000,--	1.956,--	1.304,--
60.000,--	2.053,50	1.369,--
65.000,--	2.151,--	1.434,--
70.000,--	2.248,50	1.499,--
75.000,--	2.346,--	1.564,--
80.000,--	2.443,50	1.629,--
85.000,--	2.541,--	1.694,--
90.000,--	2.638,50	1.759,--
95.000,--	2.736,--	1.824,--
100.000,--	2.833,50	1.889,--

zuzüglich Auslagenpauschale 15%, max. DM 40,--

Ermittlungskosten (Einwohnermeldeamtsanfragen, Gewerbeauskünfte usw.)
Monatliche Kontoführungsgebühr bis MB

max. DM 40,--
max. DM 40,--

Die Berechtigung der von Inkasso-Unternehmen geforderten Inkassokosten ist hinsichtlich der Höhe im Einzelfall schwer nachprüfbar. Das Justizministerium von Baden-Württemberg und das für das automatisierte Mahnverfahren zuständige Amtsgericht Stuttgart haben die vorstehenden Plausibilitätsgrenzen für die Geltendmachung von Inkassokosten festgelegt. Hierbei handelt es sich um **Höchstwerte**. Bei den Ermittlungskosten und Kontoführungsgebühren kann noch die Mehrwertsteuer hinzukommen. (Vgl. auch Kap. 6.5).

8.3 Hinweise für die Schuldnerberatung in den neuen Bundesländern

In den fünf neuen Bundesländern wird der *Gerichtsaufbau* erst allmählich an die alten Bundesländer angepaßt.

Für die Übergangszeit hat das *Kreisgericht* in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Aufgaben des Amtsgerichts und des Landgerichts im ersten Rechtszug. Es ist damit für Streitige Verfahren (ohne Streitwertgrenze) und im *Mahnverfahren* Eingangsgesicht. Vor den Kreisgerichten besteht kein Anwaltszwang (vgl. Kap. 6.7).

Das *Bezirksgericht* entscheidet über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreisgerichts, nimmt also die Funktion des Oberlandesgerichts, teilweise auch des Landgerichts wahr. Vor dem Bezirksgericht müssen sich die Parteien durch einen Anwalt vertreten lassen, der seinen Sitz in einem der ostdeutschen Länder hat.

Die *Anwaltskosten* bestimmen sich nach der Gebührentabelle (Kap. 8.1), jedoch mit einem Abschlag von 20 %.

Bei *Beratungshilfe* und *Prozeßkostenhilfe* gelten dieselben Einkommensgrenzen (vgl. Kap. 6.11), wie im übrigen Bundesgebiet; die Beratungsgebühr beträgt ebenfalls 20,-- DM. Beratungshilfe wird (im Gegensatz zu den alten Bundesländern) auch für Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts gewährt.

Für Schuldverhältnisse (*Verträge*), die vor dem Beitritt am 3. Oktober 1990 entstanden sind, gilt das Recht der DDR.

Bei *Schadensersatz* aus unerlaubter Handlung ist für Taten, die vor dem Beitritt begangen wurden, das Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB, §§ 327 ff) weiter anzuwenden.

Für die am Stichtag (3.10.1990) noch nicht verjährten Ansprüche gelten hinsichtlich der Länge und Wirkung der *Verjährung* die Vorschriften des BGB. Beginn, Unterberechnung und Hemmung der Verjährung richten sich nach den Vorschriften des ZGB (§§ 475-478).

9. Literaturhinweise

Bücher:

Berner, Wolfgang

Schuldnerhilfe

Ein Handbuch für die soziale Arbeit

Neuwied: Luchterhand-Verlag 1992

Callies/Müller-Dietz

Strafvollzugsgesetz

Kommentar

5. Aufl., München: Beck Verlag 1991

Freytag, Harald

Entschuldungsprogramme für Straffällige

Bonn: Forum Verlag 1989

Groth, Ulf

Schuldnerberatung

7. Aufl., Frankfurt: Campus Verlag 1990

Hacks, Ring, Böhm

Schmerzensgeld Beträge

14. Aufl., München: ADAC Verlag 1989

Landesarbeitsgemeinschaft der SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen

bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.

Schuldnerberatung und Schuldenregulierung

(Loseblatt) 2. Aufl., Schwerte: Eigenverlag 1990

Palandt (und Bearbeiter)

Bürgerliches Gesetzbuch

Kommentar

50. Aufl., München: Beck Verlag 1991

Mewing, Joachim

Mahn- und Vollstrecken

2. Aufl., München: Beck-Rechtsberater im dtv 1989

Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige, Hrsg.

Verschuldung und Straffälligkeit

Dokumentation der Festveranstaltung " 10 Jahre Resozialisierungsfonds für

Straffällige", in Wiesbaden

Bonn: Forum Verlag 1990

Thomas-Putzo

Zivilprozeßordnung

Kommentar

17. Aufl., München: Beck Verlag 1991

Verbraucher-Zentrale NRW, Hrsg.

(RA und Notar Heinz-Günther Meiwes)

Probleme des Ratenkreditvertrages

3. Aufl., Düsseldorf: Eigenverlag 1988

Zimmermann, Dieter
Die Verschuldung der Strafgefangenen
Heidelberg/Karlsruhe: Verlag C.F. Müller 1981

kostenlose Broschüren:

Bundesbeauftragter für den Datenschutz, Hrsg.
Stephan-Lochner-Str. 2
5300 Bonn 2
Bundesdatenschutzgesetz - Text und Erläuterung
BfD - Info 1
(mit den Anschriften der Datenschutzbeauftragten und Aufsichtsbehörden)
Bonn 1991

Bundesministerium für Familie und Senioren, Hrsg.
Postfach 20 15 51
5300 Bonn 2
Was mache ich mit meinen Schulden?
(mit Anschriften von Schuldnerberatungsstellen)
2. Aufl., Bonn 1991

**Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes
Nordrhein-Westfalen**, Hrsg.
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Haroldstr. 4
4000 Düsseldorf 1
Alles, was Recht ist. Taschenlexikon für Verbraucher
überarbeitete Auflage, Düsseldorf 1991

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Hrsg.
Postfach
5300 Bonn 1
Wegweiser für Verbraucher
5. Aufl., Bonn 1991

Aufsätze:

Bachmann, Edda
Zur Schulden-situation der im offenen Strafvollzug in Hessen untergebrachten weiblichen Gefangenen, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 5/1989, S. 279 ff.

Baumann, Jürgen
Ein Modell zur Hilfe bei der Entschuldung von Strafgefangenen, ZfStrVo 1979, S. 206 ff.

Baumeister, Rudolf
Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug - ein Projektbericht, ZfStrVo 6/1988, S. 323 f.

Baumeister, Rudolf

Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug, ZfStrVo 6/1991, S. 339 ff.

Berner, Wolfgang

Wirksame Schuldenregulierung als wesentlicher Bestandteil der Eingliederung Straftentlassenen, BewHi 2/1981, S. 110 ff.

Best, Peter

Schuldenregulierung als Arbeitsfeld der Bewährungshilfe - Ansätze und Perspektiven, BewHi 2/1981, S. 146 ff.

Freytag, Harald

Resozialisierungsfonds in der Bundesrepublik Deutschland - eine Bestandsaufnahme, ZfStrVo 5/1990, S. 259 ff.

ders.

"Mir gehört nur, was ich am Körper trage" - Zur wirtschaftlichen Lage Straffälliger und internationalen Lösungsansätzen, sozialmagazin 1/1991, S. 44 ff.

Gerstein, Hartmut

Schuldnerberatung für junge Straffällige, DVJJ-Journal 1-2/1992, S. 130 ff.

Lumma, Wolfgang

Konjunktur der Pleitehelfer - Zur Situation der Schuldnerberatung in Zeiten fortdauernder Armut, BewHi 2/1988, S. 174 ff.

ders.

Zur Situation der Schuldnerhilfe in der Straffälligenbetreuung - Nach dem Kaufrausch der Schuldenkater, Rundbrief soziale Arbeit und Strafrecht 16/1990, S. 55 ff.

Moll, Peter, Wulf, Rüdiger

Schuldnerberatung im Vollzug, ZfStrVo 6/1986, S. 323 ff.

Seebode, Manfred

Verbrechensverhütung durch staatliche Hilfe bei der Schuldenregulierung Straffälliger, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 7/1983, S. 174 ff.

10. Stichwortverzeichnis

- Abänderungsklage 21
- Abbuchungsermächtigung 57
- Abrechnung 18
- Abstammungsprozess 53
- Abtretung 23
- Adhäsionsverfahren 13
- Adressenermittlung 50
- Aktenzeichen 36
- Amtsgericht 40, 50
- Anerkenntnis 31
- Anspruchshöhe 15
- Anwaltsgebühren 58
- Anwaltskammer 52
- Anwaltskosten 30, 33, 41, 53, 61
- Anwaltsverein 52
- Anwaltsvergleich 43
- Anwaltszwang 40, 61
- Arbeitsamt 25, 47
- Arbeitsplatz 2
- Arbeitsrecht 52, 61
- Arbeitsweise der Schuldnerberatung 5
- Armenrecht 52
- Aufrechnung 23
- Aufschiebende Wirkung 46
- Aufsichtsbehörde 52
- Ausbuchung 17, 18
- Ausführung 52
- Auskunft 51
- Aussetzung der Pfändung 46

- Bankschulden 17
- Behandlungskosten 24
- Behörden als Gläubiger 4, 43, 46
- Beratungshilfe 5, 15, 39, 52, 61
- Betreuer 50
- Bevollmächtigung 12
- Bewährungshelfer 54, 57
- Beweisbeschluß 41
- Bezirksgericht 61
- Brandstiftung 15
- Briefstil 4
- Brillen 24
- Budgetberatung 57
- Bürgel 50
- Büroausstattung 6
- Bußgeldbescheid 37

- Creditreform 50

- Datenschutz 51
- Diebstahl 15
- Disziplin in der Anstalt 23
- Drittschuldner 44

Durchsuchung 44

Eidesstattliche Versicherung 17, 21, 25, 47, 51

Eigengeld 5, 46

Einsparmöglichkeiten 9

Einspruch 35, 38

Einstellung der Zwangsvollstreckung 38

Einstellung des Strafverfahrens 14

Entlassung 5, 16, 54

Entschädigung 13

Entschuldungsfonds 6, 55

Erbaugleich 54

Erbbiologisches Gutachten 53

Erfassung der Schuldensituation 9

Erfolgskontrolle 7

Erlaß 16, 20, 22, 26, 50

Ermessen 25

Ersatzfreiheitsstrafe 23

Ersatzzustellung 37

Erstgespräch 7

Eurocheques 50

Fälligkeit 30

Finanzamt 25, 46

Freie Träger 6

Freies Beschäftigungsverhältnis 5, 7, 16, 19, 46

Frist zur Klageerwiderung 40

Gebühreneinzugszentrale (GEZ) 28

Gefangenenentlohnung 2

Gefangenenhilfverein 6, 55

Gehaltspfändung 44

Geldstrafe 22

Gerichtskosten 2, 21, 24, 32, 41, 53, 58

Gerichtsvollzieher 35, 43

Gesamtschuldner 36

Gesamtschuldnerische Haftung 29

Geschäftszeichen 36

Gesprächsgruppen 4

Gewerblichen Schuldenregulierer 55

Girokonto 17

Gutachter 21

Haftkostenbeitrag 5

Hauptzollamt 43, 47

Hausgeld 5, 24, 45

Haushaltsbuch 57

Heilbehandlung 24

Inkasso 33, 50

Inkassobüro 30, 32

Inkassokosten 60

Insolvenzrechtsreform 2

Kammer 44

Kaufpreisforderung 31
Komm-Struktur 6
Konkurs 2
Konsumgewohnheiten 4
Kontenpfändung 44
Körperverletzung 15
Korrespondenz 12, 36
Kosten 2, 15, 18, 21, 22, 36
Kosten- und Auslagenentscheidung 21
Kostenrisiko 41
Kostenvorschuß 41
Kredithaie 18
Kreditkartenunternehmen 50
Kreditkündigung 18, 51
Kreisgericht 61
Kuckuck 44
Kündigung 9

Landgericht 15, 40
Lohnpfändung 45, 47

Mahnbescheid 7, 33, 51
Mahnkosten 30, 32
Mahnung 30
Mahnverfahren 33
Miete 31
Mietverträge 9
Mittäter 14, 29
Mitverschulden 13
Mündliche Verhandlung 41
Mündlichkeitsprinzip 40

Negativdaten 50
Niederlegung 38
Niederschlagung 22, 26, 27
Notarielles Schuldanerkenntnis 42

Offenbarungseid 47
Öffentlich-rechtliche Forderungen 46
Opfer 13, 25, 40
Opferentschädigungsgesetz 25
Organisation 5

Persönliche Erscheinen 41
Pfändung 43, 51
Pfändungs- und Überweisungsbeschuß 45
Pfändungs- und Überweisungsverfügung 46
Pfändungsfreigrenzen 45
Pflichtverteidiger 21
Pflichtverteidigung 53
Prävention 4
Privatkonkurs 2
Prozeßkosten 54
Prozeßkostenhilfe 15, 40, 41, 52, 61
Psychologen 5

Ratenzahlungen 31
Ratenzahlungsvereinbarung 16
Rechtsanwälte 52
Rechtsmittel 35
Rechtsmittelbelehrung 25
Regelunterhalt 19
Resozialisierungsfonds 17
Restschuldbefreiung 2
Rückfall 2
Rückforderungsbescheid 25
Rückzahlungsvereinbarung 56
Rückzahlungsvergleich 16
Rundfunkgebühren 28

Sachbeschädigung 24
Sachpfändung 6, 43
Schadensersatz 13, 14, 15, 40, 61
Schadenshöhe 13
Scheckkarte 50
Schimmelpfeng 50
Schmerzensgeld 4, 13, 25, 26, 31
Schmerzensgeldtabellen 14
Schriftliches Versäumnisurteil 40
Schufa 48, 50
Schuldanerkenntnis 15, 42
Schuldenerfassung 7
Schuldenregulierung 6, 54
Schuldnerhospitalismus 7
Schuldnerverzeichnis 48, 50, 51
Selbstverletzung 24
Sittlichkeitsdelikte 14
Sozialamt 9, 18, 29
Sozialbehörden 25
Sozialdienst 1, 5
Soziale Arbeit 23
Sozialpädagogische Verantwortung 4
Sozialrecht 52, 61
Spielsüchtige 4
Sprechzeiten 6
Steuerrecht 52
Strafbefehl 37
Strafstigma 3
Strafurteil 13
Strafvollzugsgesetz 2, 24
Strafvollzugsreform 2
Streitiges Verfahren 31
Streitwert 15, 40, 41, 61
Stundung 5, 15, 20, 32

Tagessätze 22
Täter-Opfer-Ausgleich 4, 14, 22, 27
Tätowierung 25
Teilerlaß 16, 22
Teilzahlung 32

Teilzahlungsbanken 18
Teilzahlungskauf 50
Teilzahlungsvergleich 16
Titulierung 9, 31
Titulierungskosten 42

U-Haft 46
Überbrückungsgeld 5, 45
Überhaft 23
Überziehungskredit 17
Unerlaubte Handlung 31, 40
Unpfändbarkeit 46
Unpfändbarkeitsattest 47
Unterbrechung der Verjährung 32
Unterhalt 54
Unterhaltsbeitrag 5
Unterhaltsforderung 46
Unterhaltsschulden 18
Unterhaltsvorschußkasse 19
Unterlagen 1, 7
Urlaub 52

Vaterschaftsprozess 53
Verbraucherzentrale 6, 18, 57
Vereinsmitgliedschaft 9
Vergleich 2, 16, 41
Verjährung 31, 61
Verjährung von Zinsansprüchen 31
Verjährungszeiten 31
Verletzung eines Bediensteten 24
Verletzung eines Mitgefangenen 24
Vermögensverzeichnis 47
Verrechnung 16, 18
Versandhäuser 32
Versäumnisurteil 35, 38, 39, 40
Versicherung 15
Versicherungen 9
Versorgungsamt 25
Versteigerung 44
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 25
Verzug 30
Verzugszinsen 30, 32
Vollmacht 12
Vollstreckungsbeamter 43
Vollstreckungsbehörde 46, 47
Vollstreckungsbescheid 26, 35, 51
Vollstreckungsprotokoll 44
Vollstreckungstitel 39
Vollzugsbehörde 4, 22
Vollzugsziel 4

Weiterbildung 7
Widerspruch gegen den Mahnbescheid 15, 35
Widerspruch gegen die eidesstattliche Versicherung 47
Widerspruch gegen die Pfändungsverfügung 46

Wiederaufnahme 37
Wiedereingliederung 2, 22
Wiedereinsetzung 25, 37
Wohlfahrtsverbände 6, 7, 55
Wohnsitz 38, 40
Wohnung 2

Zahlungsurteil 51
Zahnersatz 24
Zeitschriftenabonnement 9
Zinsen 36
Zinsverzicht 5, 16
Zivilgesetzbuch 61
Zivilklage 39
Zugangsgespräch 18
Zuständigkeit 35, 40
Zustellung 6, 31, 37, 43, 45

DBH MATERIALIEN

Herausgeber: Deutsche Bewährungshilfe e.V.

ISSN 0938-9474

- Heft 1:
Das Projekt DIE WAAGE Köln
1990, 96 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 2:
Dokumentation der Regionalkonferenz Süd-Ost,
Soziale Arbeit und Strafrecht,
Nürnberg, 10. März 1989
1990, 118 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 3:
Ulrich Staets/Paul Reiners: Komplementäre
Hilfen durch die Fördervereine,
Interview mit Maria Regina Zurnieden,
Rudolf Lobisch, Günther Obstfeld
und Theo Quadt
1991, 29 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 4:
Dokumentation der Regionalkonferenz
Soziale Arbeit und Strafrecht,
Berlin, 21. Mai 1990
1991, 86 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 5:
Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-
Holsteinischer Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligen-
hilfe im Umbruch? - Aktuelle Tendenzen
und Diskussionen um Straffälligen- und
Bewährungshilfe
1991, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 6:
Wolfgang Lohner
Bewährungs- und Entlassenenhilfe
in der ehemaligen DDR
1991, 75 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 7:
40 Jahre Verein zur Förderung der
Bewährungshilfe Essen e.V.
- Eine Chronik -
1991, 64 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 8:
Verein zur Förderung der Bewährungs-
hilfe Essen e.V. (Hrsg.):
Armut - Herausforderung für Sozial-
arbeit und Justiz -
Dokumentation der Fachtagung
am 24. April 1991
1991, 65 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 9:
Gerichtshilfe - Hilfe für wen?
1991, 23 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 10:
Umgang mit Sexualstraftätern
- Tagungsdokumentation -
1992, 130 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 11:
Hartmut Rupprecht
Straffälligkeit bei jungen Menschen
als Ausdruck sozialer Entmutigung
1992, 48 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 12:
Professor Hanspeter Damian
Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers -
ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/
Schweigerechte/Zeugnisverweigerungsrecht
1993, 117 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 13:
Jörg Sommer
Energie durch Frustration?
Entwicklung, Darstellung und Kritik des
Human Social Functioning
nach Eugene Heimler
1993, 142 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 14:
Hartmut Gerstein
Siegburger Schuldnerberatung
Hinweise für die Schuldnerberatung
in der Straffälligenhilfe
1993, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

